

STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2023

Montag, 6. März 2023

Nr. 10

Seite	Seite	Seite
Hessische Staatskanzlei		
Erteilung eines Exequaturs; Herr Amin Ahmed Amin Hassan, Generalkonsul der Arabischen Republik Ägypten in Frankfurt am Main	386	
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport		
Polizeiliche Bekanntmachungen des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main nach Nr. 43.4.2.4 VwV-HSOG; Aufforderung zur Anmeldung von Rechten an polizeilich sichergestellten Sachen	386	
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen		
Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 3a, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10a der Anreizregulierungsverordnung; Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen 2021 und 2022 aufgrund von Anträgen auf Kapitalkostenaufschläge Gas ..	387	
Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 3a, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10a der Anreizregulierungsverordnung; Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen 2019 und 2020 aufgrund von Anträgen auf Kapitalkostenaufschläge Strom	388	
Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 3a, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10a der Anreizregulierungsverordnung; Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen 2021 und 2022 aufgrund von Anträgen auf Kapitalkostenaufschläge Strom	388	
Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an Organisationen der Überbetrieblichen Maschinenverwendung (ÜMV) ..	389	
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Vorhaben des Wasserverbands Kinzig zum Bau einer Furkationsrinne am südwestlichen Ufer der Bracht in Brachtal-Neuen-schmidten; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	391	
Gehobene Erlaubnis und Erlaubnis für die Grundwasserentnahme aus den Brunnen KI, KII und KIV in der Gemarkung Kirch-bracht und dem Brunnen FB I1 in der Gemarkung Illnhausen des Wasserverbands Kinzig	391	
Achte Sitzung der Regionalversammlung Südhessen am 10. März 2023	392	
GIESSEN		
Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-immissionsschutzgesetz; Vorhaben der BioNTech Manufacturing Marburg GmbH, 35941 Marburg	393	
KASSEL		
Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf den Gebieten der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus sowie der Fischerei	393	
Vorhaben des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen in Haina (Kloster), Landkreis Waldeck-Frankenberg / Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 2 und § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 43 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Wassergesetzes zur dauerhaften Stau-leugung und Außergefahrsetzung sowie Renaturierung der Stauteiche I und II; Öffentliche Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG ..	394	
Vorhaben des Magistrats der Stadt Hünfeld „Umverlegung des Außengebietsentwässerungskanal und Errichtung eines Erdwalls im Bereich der Straße „Am Vogelsang“ in Großenbach“; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG ..	395	
Vorhaben der Hengstenberg GmbH & Co. KG am Standort Fritzlar, Errichtung und Betrieb einer neuen Betriebskläranlage; Öffentlichkeitsbeteiligung und Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG ..	395	
Genehmigung der Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung der Deutschen PalliativStiftung mit Sitz in Fulda ..	397	
Genehmigung der Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung der Kasseler Behindertenstiftung mit Sitz in Kassel ..	397	
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waldhof-Standorfsberg bei Grüsselbach“ vom 26.1.2023	397	
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wälder um Wanfried“ vom 6.2.2023 ..	408	
Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation		
Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren Waldkappel-Mitte A 44 (Werra-Meißner-Kreis); Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	430	
Abstufung der Kreisstraße 54 (K 54) in der Gemarkung der Stadt Korbach, Ortsteile Ober-Ense und Nieder-Ense, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel	430	
Öffentlicher Anzeiger		
		431
Andere Behörden und Körperschaften		
Verband Region Rhein-Neckar, Mannheim; 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“	432	
Verband Region Rhein-Neckar, Mannheim; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023	433	
Verband Region Rhein-Neckar, Mannheim; Satzung zur 3. Änderung der Entschädigungssatzung der Mitglieder der Versammlungen, der Ausschüsse und der ehrenamtlichen Vorsitzenden	433	
Stellenausschreibungen		
		436

HESSISCHE STAATSKANZLEI**196****Erteilung eines Exequaturs;**

Herr Amin Ahmed Amin Hassan, Generalkonsul der Arabischen Republik Ägypten in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Arabischen Republik Ägypten in Frankfurt am Main ernannten Herrn Amin Ahmed Amin Hassan am 9. Februar 2023 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Khaled Ahmed Taha am 7. Januar 2019 erteilte Exequatur ist erloschen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Wiesbaden, den 10. Februar 2023

Hessische Staatskanzlei

StAnz. 10/2023 S. 386

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT**197****Polizeiliche Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main nach Nr. 43.4.2.4 VwV-HSOG;**

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten an polizeilich sichergestellten Sachen

Das Polizeipräsidium Frankfurt am Main hat am 23. Januar 2022 in Frankfurt am Main mutmaßliches Diebesgut zur Eigentumssicherung (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 HSOG) sichergestellt und in polizeiliche Verwahrung genommen.

Es handelt sich dabei um folgenden Gegenstand:

1 x E-Bike der Marke B-Twin Riverside 500, Rahmennr. ZY031907258

Die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten werden hiermit aufgefordert, bis zum **31. März 2023** ihre Rechte beim **Polizeipräsidium Frankfurt am Main, Abteilung Verwaltung – V 12 –, Adickesallee 70, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 069/755-0**, anzumelden und in geeigneter Form glaubhaft zu machen.

Frankfurt am Main, den 21. März 2023

Polizeipräsidium Frankfurt am Main
V 12 – 21a 02 – 46/23

StAnz. 10/2023 S. 386

198**Polizeiliche Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main nach Nr. 43.4.2.4 VwV-HSOG;**

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten an polizeilich sichergestellten Sachen

Das Polizeipräsidium Frankfurt am Main hat am 24. November 2021 in Frankfurt am Main mutmaßliches Diebesgut zur Eigentumssicherung (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 HSOG) sichergestellt und in polizeiliche Verwahrung genommen.

Es handelt sich dabei um folgenden Gegenstand:

1 x E-Bike der Marke Canyon in schwarz, Rahmennr. J01143140U022

Die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten werden hiermit aufgefordert, bis zum **31. März 2023** ihre Rechte beim **Polizeipräsidium Frankfurt am Main, Abteilung Verwaltung – V 12 –, Adickesallee 70, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 069/755-0**, anzumelden und in geeigneter Form glaubhaft zu machen.

Frankfurt am Main, den 21. März 2023

Polizeipräsidium Frankfurt am Main
V 12 – 21a 02 – 47/23

StAnz. 10/2023 S. 386

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND WOHNEN**

199

Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 3a, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10a der Anreizregulierungsverordnung (ARegV);

Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen 2021 und 2022 aufgrund von Anträgen auf Kapitalkostenaufschläge Gas – Beschluss-Nr. 274/2022

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund der Anträge auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2021 und 2022 der OsthessenNetz GmbH, Gerbergasse 9, 36037 Fulda, hat die Regulierungskammer Hessen am 31. August 2022 beschlossen:

1. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2021 wird zum Teil stattgegeben. Die Antragstellerin ist berechtigt, ihre kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2021 um ■■■■■ zu erhöhen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2022 wird zum Teil stattgegeben. Die Antragstellerin ist berechtigt, ihre kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2022 um ■■■■■ zu erhöhen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
3. Die RegKH behält sich die Aufhebung (Rücknahme, Widerruf) dieser Genehmigungen für den Fall vor, dass die Antragstellerin ihre Aktivierungspraxis nicht stetig angewendet hat oder die Anträge der Antragstellerin Anlagegüter beinhaltet, die aufgrund eines Netzübergangs auf einen anderen Netzbetreiber übergegangen sind.
4. Die Entscheidung über die Kosten ergeht durch einen gesonderten Beschluss.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen unter dem Pfad:

www.regulierungskammer.hessen.de → Transparenz Netzentgeltbildung → Veröffentlichungen nach § 74 EnWG → Beschlüsse abgerufen werden.

Wiesbaden, den 14. Februar 2023

Regulierungskammer Hessen
III-075-s-20-III-0302-04#005

StAnz. 10/2023 S. 387

200

Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 3a, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10a der Anreizregulierungsverordnung (ARegV);

Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen 2021 und 2022 aufgrund von Anträgen auf Kapitalkostenaufschläge Gas – Beschluss-Nr. 276/2022

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund der Anträge auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2021 und 2022 der RhönEnergie Osthessen GmbH, Löherstraße 52, 36037 Fulda, hat die Regulierungskammer Hessen am 8. September 2022 beschlossen:

1. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2021 wird zum Teil stattgegeben. Die Antragstellerin ist berechtigt, ihre kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2021 um ■■■■■ zu erhöhen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2022 wird stattgegeben. Die Antragstellerin

ist berechtigt, ihre kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2022 um ■■■■■ zu erhöhen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

3. Die RegKH behält sich die Aufhebung (Rücknahme, Widerruf) dieser Genehmigungen für den Fall vor, dass die Antragstellerin ihre Aktivierungspraxis nicht stetig angewendet hat oder die Anträge der Antragstellerin Anlagegüter beinhaltet, die aufgrund eines Netzübergangs auf einen anderen Netzbetreiber übergegangen sind.

4. Die Entscheidung über die Kosten ergeht durch einen gesonderten Beschluss.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen unter dem Pfad:

www.regulierungskammer.hessen.de → Transparenz Netzentgeltbildung → Veröffentlichungen nach § 74 EnWG → Beschlüsse abgerufen werden.

Wiesbaden, den 14. Februar 2023

Regulierungskammer Hessen
III-075-s-20-III-0300-04#005

StAnz. 10/2023 S. 387

201

Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 3a, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10a der Anreizregulierungsverordnung (ARegV);

Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen 2021 und 2022 aufgrund von Anträgen auf Kapitalkostenaufschläge Gas – Beschluss-Nr. 276/2022

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund der Anträge auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2021 und 2022 der Stadtwerke Marburg GmbH, Am Krekel 55, 35039 Marburg, hat die Regulierungskammer Hessen am 27. September 2022 beschlossen:

1. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2021 wird zum Teil stattgegeben. Die Antragstellerin ist berechtigt, ihre kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2021 um ■■■■■ zu erhöhen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2022 wird zum Teil stattgegeben. Die Antragstellerin ist berechtigt, ihre kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2022 um ■■■■■ zu erhöhen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
3. Die RegKH behält sich die Aufhebung (Rücknahme, Widerruf) dieser Genehmigungen für den Fall vor, dass die Antragstellerin ihre Aktivierungspraxis nicht stetig angewendet hat oder die Anträge der Antragstellerin Anlagegüter beinhaltet, die aufgrund eines Netzübergangs auf einen anderen Netzbetreiber übergegangen sind.
4. Die Entscheidung über die Kosten ergeht durch einen gesonderten Beschluss.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen unter dem Pfad:

www.regulierungskammer.hessen.de → Transparenz Netzentgeltbildung → Veröffentlichungen nach § 74 EnWG → Beschlüsse abgerufen werden.

Wiesbaden, den 14. Februar 2023

Regulierungskammer Hessen
III-075-s-20-III-0504-04#005

StAnz. 10/2023 S. 387

202

Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 3a, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10a der Anreizregulierungsverordnung (ARegV);

Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen 2019 und 2020 auf Grund von Anträgen auf Kapitalkostenaufschläge Strom – Beschluss-Nr. 27/2022

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund der Anträge auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2019 und 2020 der enwag – energie- und wassergesellschaft mbH, Hermannsteiner Straße 1, 35576 Wetzlar, hat die Regulierungskammer Hessen am 3. Mai 2022 beschlossen:

1. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2019 wird zum Teil stattgegeben. Die Antragstellerin ist berechtigt, ihre kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2019 um [REDACTED]. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2020 wird zum Teil stattgegeben. Die Antragstellerin ist berechtigt, ihre kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2020 um [REDACTED]. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
3. Die RegKH behält sich die Aufhebung (Rücknahme, Widerruf) dieser Genehmigung für den Fall vor, dass die Antragstellerin ihre Aktivierungspraxis nicht stetig angewendet hat oder die Anträge der Antragstellerin Anlagengüter beinhalten, die aufgrund eines Netzübergangs auf einen anderen Netzbetreiber übergegangen sind.
4. Die Entscheidung über die Kosten ergeht durch einen gesonderten Beschluss.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen unter dem Pfad: www.regulierungskammer.hessen.de → Transparenz Netzentgeltbildung → Veröffentlichungen nach § 74 EnWG → Beschlüsse abgerufen werden.

Wiesbaden, den 14. Februar 2023

Regulierungskammer Hessen
III-075-s-10-III-0706-04#002

StAnz. 10/2023 S. 388

203

Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 3a, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10a der Anreizregulierungsverordnung (ARegV);

Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen 2019 und 2020 aufgrund von Anträgen auf Kapitalkostenaufschläge Strom – Beschluss-Nr. 265/2022

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund der Anträge auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2019 und 2020 der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH, Barbarossastraße 26, 63571 Gelnhausen, hat die Regulierungskammer Hessen am 17. August 2022 beschlossen:

1. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2019 wird zum Teil stattgegeben. Die Antragstellerin ist berechtigt, ihre kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2019 um [REDACTED] zu erhöhen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2020 wird zum Teil stattgegeben. Die Antragstellerin ist berechtigt, ihre kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2020 um [REDACTED] zu erhöhen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
3. Die RegKH behält sich die Aufhebung (Rücknahme, Widerruf) dieser Genehmigungen für den Fall vor, dass die Antragstellerin ihre Aktivierungspraxis nicht stetig angewendet hat oder die Anträge der Antragstellerin Anlagengüter beinhalten, die aufgrund eines Netzübergangs auf einen anderen Netzbetreiber übergegangen sind.

4. Die Entscheidung über die Kosten ergeht durch einen gesonderten Beschluss.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen unter dem Pfad: www.regulierungskammer.hessen.de → Transparenz Netzentgeltbildung → Veröffentlichungen nach § 74 EnWG → Beschlüsse abgerufen werden.

Wiesbaden, den 14. Februar 2023

Regulierungskammer Hessen
III-075-s-10-III-0332-04#002

StAnz. 10/2023 S. 388

204

Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 3a, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10a der Anreizregulierungsverordnung (ARegV);

Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen 2019 und 2020 aufgrund von Anträgen auf Kapitalkostenaufschläge Strom – Beschluss-Nr. 285/2022

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund der Anträge auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2019 und 2020 der Stadtwerke Marburg GmbH, Am Krekel 55, 35039 Marburg, hat die Regulierungskammer Hessen am 27. September 2022 beschlossen:

1. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2019 wird zum Teil stattgegeben. Die Antragstellerin ist berechtigt, ihre kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2019 um [REDACTED] € zu erhöhen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2020 wird zum Teil stattgegeben. Die Antragstellerin ist berechtigt, ihre kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2020 um [REDACTED] € zu erhöhen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
3. Die RegKH behält sich die Aufhebung (Rücknahme, Widerruf) dieser Genehmigungen für den Fall vor, dass die Antragstellerin ihre Aktivierungspraxis nicht stetig angewendet hat oder die Anträge der Antragstellerin Anlagengüter beinhalten, die aufgrund eines Netzübergangs auf einen anderen Netzbetreiber übergegangen sind.
4. Die Entscheidung über die Kosten ergeht durch einen gesonderten Beschluss.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen unter dem Pfad: www.regulierungskammer.hessen.de → Transparenz Netzentgeltbildung → Veröffentlichungen nach § 74 EnWG → Beschlüsse abgerufen werden.

Wiesbaden, den 14. Februar 2023

Regulierungskammer Hessen
III-075-s-10-III-0504-04#002

StAnz. 10/2023 S. 388

205

Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 3a, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10a der Anreizregulierungsverordnung (ARegV);

Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen 2021 und 2022 aufgrund von Anträgen auf Kapitalkostenaufschläge Strom – Beschluss-Nr. 266/2022

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund der Anträge auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2021 und 2022 der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH, Barbarossastraße 26, 63571 Gelnhausen, hat die Regulierungskammer Hessen am 17. August 2022 beschlossen:

1. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2021 wird zum Teil stattgegeben. Die Antragstellerin ist berechtigt, ihre kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2021 um [REDACTED] zu erhöhen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

2. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2022 wird zum Teil stattgegeben. Die Antragstellerin ist berechtigt, ihre kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2022 um [REDACTED] zu erhöhen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

3. Die RegKH behält sich die Aufhebung (Rücknahme, Widerruf) dieser Genehmigungen für den Fall vor, dass die Antragstellerin ihre Aktivierungspraxis nicht stetig angewendet hat oder der Antrag der Antragstellerin Anlagegüter beinhaltet, die aufgrund eines Netzübergangs auf einen anderen Netzbetreiber übergegangen sind.

4. Die Entscheidung über die Kosten ergeht durch einen gesonderten Beschluss.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen unter dem Pfad:

www.regulierungskammer.hessen.de → Transparenz Netzentgeltbildung → Veröffentlichungen nach § 74 EnWG → Beschlüsse abgerufen werden.

Wiesbaden, den 14. Februar 2023

Regulierungskammer Hessen

III-075-s-10-III-0332-04#003

StAnz. 10/2023 S. 388

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

206

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an Organisationen der Überbetrieblichen Maschinenverwendung (ÜMV)

Inhaltsverzeichnis:

1. Zuwendungszweck, Zuwendungsziel und Rechtsgrundlage
 2. Zuwendungsempfänger
 3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen
 4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
 5. Verwendungsnachweisverfahren
 6. Prüfungsrechte
 7. Verfahren
 8. EU-Beihilferechtliche Einordnung
 9. Schlussbestimmungen
- 1. Zuwendungszweck, Zuwendungsziel und Rechtsgrundlage**
- Das Land gewährt Zuwendungen für organisatorische Maßnahmen,
- 1.1 die dem rationellen Einsatz der Landtechnik und gemeinsamen Dienstleistungen in der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Landschaftspflege dienen und
 - 1.2 die durch landwirtschaftlich-technische Gemeinschaftsvorhaben die technische Entwicklung der Betriebe bei der Digitalisierung konstruktiv begleiten und deren Investitionsaufwand für die Einführung und langfristige Nutzung, schlagkräftiger, innovativer und hierbei insbesondere klima-, boden- und gewässerschonender und damit eine auf umweltschonende Bewirtschaftung ausgerichtete Technik in der Praxis minimieren.
 - 1.3 die als Anerkennungsbeitrag den Selbsthilfewillen unterstützen und die überbetriebliche Zusammenarbeit stärken. Ziel der Zuwendung ist, dem agrarstrukturellen Wandel dahingehend zu be-

gegenen, dass bis zum 31. Dezember 2029 der Umfang der Mitgliedsfläche in Hessen 350.000 ha nicht unterschreitet.

Darüber hinaus gewährt das Land Zuwendungen für investive Maßnahmen,

- 1.4 die der technischen Vorsorge für betriebliche Notfallmaßnahmen dienen, um im Falle einer Notlage mit Ausfall der Energieversorgung insbesondere tierhaltende und lebensmittelproduzierende Betriebe in die Lage zu versetzen, den Tierschutz und die Tiergesundheit, sowie die Aufrechterhaltung der Produktion weiterhin gewährleisten zu können.
 - 1.5 Rechtsgrundlage für die Zuwendung sind
 - das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVvVfG) sowie
 - § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV)
 - Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen
 in der jeweils geltenden Fassung, sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien.
 - 1.6 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 2. Zuwendungsempfänger**
- 2.1 Zuwendungsempfänger können Vereinigungen sein, die der Koordination, Information und Förderung von Trägerschaften der überbetrieblichen Maschinenhaltung in grundsätzlichen, organisatorischen und technischen Fragen dienen und die eine hauptamtliche Geschäftsstelle unterhalten.
- Zu den förderfähigen Vereinigungen gehören im Einzelnen:

2.2 Regional

- a) Landtechnische Fördergemeinschaften (LFG),
- b) Maschinen- und Betriebshilfsringe (MBR) und
- c) Maschinenringe (MR),
die eingetragenen Vereine sind.
- d) Bodenverbände nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG),
sofern sie nach ihrer Satzung die Aufgaben nach Nr. 2.1
wahrnehmen.

2.3 Überregionale Dachorganisationen

- a) der „Maschinenringe Hessen e. V.“ (MR Hessen e. V.) als
Zusammenschluss der regionalen Vereinigungen nach
Nr. 2.2;
- b) der „Landesverband der Lohnunternehmer in Land-, Forst-
wirtschaft und Weinbau Hessen e. V.“, der als berufsständ-
ische Organisation auf Landesebene gebildet ist;
- c) der „Wasser-, Boden- und Landschaftspflegeverband Hes-
sen“ als Dachorganisation der regionalen Beregnungs-
und Bodenverbände nach Nr. 2.2 Buchst. d), die sich mit
der überbetrieblichen Maschinenverwendung befassen.

2.4 Die Zahl der zuwendungsfähigen regionalen Vereinigungen wird
auf eine je Landkreis begrenzt. Entsprechende Vorschläge wer-
den durch den Landesarbeitskreis Überbetriebliche Maschinen-
verwendung (LAK) dem Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen
(LLH) zur Anerkennung vorgelegt. Die Anerkennung auf drei Jah-
re erfolgt durch den LLH.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

3.1 Die Zuwendung an regionale Organisationen (Nr. 2.2) wird als nicht
rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Projektförderung als Fest-
tragsfinanzierung je Hektar Mitgliedsfläche in Hessen gewährt, für
überregionale Organisationen (Nr. 2.3) als Anteilfinanzierung.

3.2 Zur Finanzierung ihrer hauptamtlichen Geschäftsstelle erhalten
die regionalen Organisationen (Nr. 2.2) eine Zuwendung von bis
zu 0,65 Euro je Hektar Mitgliedsfläche in Hessen, maximal bis zu
einer Höhe von 10.000 Euro/Jahr. Die Geschäftsstellen der über-
regionalen Organisationen (Nr. 2.3) erhalten eine Zuwendung von
50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal bis zu
einer Höhe von 12.000 Euro/Jahr.

Als zuwendungsfähig gelten ausschließlich Ausgaben für:

- Personal zur Führung der Geschäftsstelle (Geschäftsfüh-
rer und Bürokräfte) in einem sozialversicherungspflichti-
gen Arbeitsverhältnis
- Bürobedarf
- Porto
- Telefon
- EDV Hardware
- EDV Software
- Büroausstattung
- Miete Büro einschließlich der Nebenkosten
- Reisekosten Geschäftsstelle
- Aus-, Fort- und Weiterbildung für Mitglieder, Geschäfts-
führung, Vorstände, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
- Fachliteratur bis 250 €/Jahr.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- Beiträge an Verbände und Vereine
- Gebühren
- Zinsaufwand sowie Kosten des Geldverkehrs
- Versicherungen
- Abschreibungen
- Foliensammlung
- Stammeinlagenerhöhung
- Gewässerschutzberatung
- Verrechnungsgebühren
- Steuern
- Reparaturaufwand
- Aufwandsentschädigung Vorsitzender
- Maschinenring Zeitung für Mitglieder
- Reisekosten des Vorstands
- Werbekosten
- Vereinsführung, gegebenenfalls Aufschlüsselung erforder-
lich
- Vorsteuerabzugsfähige Umsatzsteuer (VV Nr. 2.5 zu § 44
LHO).

3.3 Zuwendungen für Investitionen in die technische Vorsorge für
betriebliche Notfallmaßnahmen werden als Projektförderung im
Wege der Anteilfinanzierung mit einem Fördersatz in Höhe von
bis zu 35 Prozent gewährt. Der Höchstbetrag der Zuwendung
pro Ausrüstungsgegenstand bzw. technischer Anlage wird auf
15.000 Euro begrenzt.

Als zuwendungsfähig gelten ausschließlich Ausgaben für die
Beschaffung von Aggregaten zur netzunabhängigen Bereit-
stellung von Notstrom in einem Leistungsbereich von 20 bis
150 kVA. Je Zuwendungsempfänger können dabei höchstens
5 Aggregate bezuschusst werden. Vorsteuerabzugsfähige
Umsatzsteuer (VV Nr. 2.5 zu § 44 LHO) zählt nicht zu den
förderfähigen Ausgaben.

3.4 Die Zuwendungen im Sinne der Nrn. 3.1 und 3.2 dieser Richtlinie
werden mit der Auflage gewährt, dass

- für die hauptamtliche Geschäftsführung ein sozialversi-
cherungspflichtiges Arbeitsverhältnis besteht.
- ein entsprechender Geschäftsbericht für das zurücklie-
gende Jahr und ein Haushaltsplan für das Jahr, für das
die Förderung beantragt wird, vorliegt.

Der Geschäftsbericht und der Haushaltsplan sind über die
überregionalen Dachorganisationen (Nr. 2.3) einzureichen.

Die Zuwendungen im Sinne der Nr. 3.3 dieser Richtlinie wer-
den mit der Auflage gewährt, dass

- die geförderten technischen Ausrüstungsgegenstände bzw.
technischen Anlagen in Anwendung von VV Nr. 8.2.4 zu
§ 44 LHO nicht innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jah-
ren ab Lieferung veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem
Zweck der Förderung entsprechend verwendet werden.
- die geförderten technischen Ausrüstungsgegenstände
bzw. technischen Anlagen unentgeltlich an Dritte über-
lassen werden.

4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Rückzahlung der Zu-
wendung, den Nachweis ihrer Verwendung und die Prüfung
der Verwendungsnachweise, den Widerruf und die Rück-
nahme, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zu-
wendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten
Zuwendung gelten das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz
(HVwVfG), § 44 LHO und die hierzu erlassenen VV in
der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in diesen Förder-
richtlinien Abweichungen zugelassen sind, sowie das Hessi-
sche Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur
Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu den VV Nr. 5.1 zu
§ 44 LHO, sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides
zu erklären und zu beachten.

VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO findet bei Zuwendungen im Sinne der
Nrn. 3.1 und 3.2 dieser Richtlinie keine Anwendung.

5. Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung ist nach Nr. 6 der ANBest-P
nachzuweisen. Daneben ist bei Zuwendungen im Sinne der
Nrn. 3.1 und 3.2 dieser Richtlinie ein Geschäftsbericht mit An-
gabe der Mitgliedsfläche in Hessen bzw. der zuwendungsfähigen
Ausgaben vorzulegen. Da in diesen Fällen das Ver-
wendungsnachweisverfahren bei den Geschäftsstellen vor
Ort erfolgt, ist abweichend von Ziffer 6.4 der ANBest-P eine
Zusendung von Belegen nicht erforderlich.

Abweichend von VV Nr. 7.2 zu § 44 LHO und Nr. 1.4.1 der AN-
Best-P wird bei Zuwendungen im Sinne der Nrn. 3.1 und 3.2
dieser Richtlinie die Zuwendung auf Abruf in einer Summe
im dritten Quartal des Jahres ausgezahlt, frühestens jedoch
nach Eintritt der Bestandskraft des jeweiligen Bewilligungs-
bescheides.

Die Angaben im Antrag, im Verwendungsnachweis sowie in
den ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im
Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2
des Subventiongesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

6. Prüfungsrechte

Der Zuwendungsempfänger hat in jede von der Bewilligungs-
stelle oder der von ihr beauftragten Stelle sowie von sons-
tigen Prüfinstanzen für erforderlich gehaltene Überwachung
und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unter-
stützen.

Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zu-
wendungsempfängern die bestimmungsmäßige und
wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zu-
wendungen zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die

sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält (§ 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und Abs. 2 LHO).

Die Bewilligungsstelle, der Hessische Rechnungshof und sonstige Prüfinstanzen haben ein uneingeschränktes Prüfungsrecht, das im Rahmen von örtlichen Erhebungen auch eine Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Unterlagen der Zuwendungsempfänger umfasst. Dies ist als Auflage in dem Bewilligungsbescheid zu formulieren.

7. Verfahren

7.1 Die Zuwendung ist jährlich schriftlich bei der zuständigen Bewilligungsstelle wie folgt zu beantragen:

- von den regionalen Antragstellern unter Angabe der Mitgliedsflächen in Hessen und der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- von den überregionalen Antragstellern unter Angabe der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bewilligungsstelle ist der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH), Kölnische Straße 48–50, 34117 Kassel.

7.2 Die Anträge einschließlich der De-minimis-Erklärung sind durch die Antragsteller spätestens bis zum 31. März einzureichen. Im Fall von Anträge nach Nr. 3.3 dieser Richtlinie ist eine fortlaufende Antragstellung möglich.

7.3 Mit der Bewilligung erhält der Zuwendungsempfänger von der Bewilligungsstelle daraufhin eine De-minimis-Bescheinigung.

7.4 Abweichend von Nr. 6.8 der ANBest-P sind die zuwendungsrelevanten Unterlagen vom Zuwendungsempfänger und von der Bewilligungsstelle zehn Jahre aufzubewahren.

8. EU-Beihilferechtliche Einordnung

Die Zuwendung wird als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen gewährt. Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro nicht übersteigen.

Die Vorgaben des Art. 5 Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 zur Kumulierung sind zu berücksichtigen.

9. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Nach ihrem Außerkrafttreten bleibt die Richtlinie vom 4. August 2021 jedoch für die nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen weiterhin anwendbar.

Wiesbaden, den 14. Februar 2023

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**
VII 1 - 80 f 08.09 – 2023
– Gült.-Verz. 850 –

StAnz. 10/2023 S. 389

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

207 DARMSTADT

Vorhaben des Wasserverbands Kinzig zum Bau einer Furkationsrinne am südwestlichen Ufer der Bracht in Brachtal-Neuenschmidten;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Der Wasserverband Kinzig beantragte den Bau einer Furkationsrinne als Retentionsraumausgleich für die Auffüllung im festgesetzten Überschwemmungsgebiet beim Bau des Förderbrunnens X. Der geplante Standort der Furkationsrinne befindet sich am südwestlichen Ufer der Bracht zwischen Fluss-km 12,0 und 12,1 in der Gemeinde Brachtal, Gemarkung Neuenschmidten, Flur 1, Flurstücke 5, 6 und 48. Die Länge der Furkationsrinne liegt bei ca. 43 m, besitzt eine Oberfläche von 176 m² und geniert ein Retentionsvolumen von 117 m³. Die Sohlhöhe der Furkationsrinne soll ca. 0,5 m über der Gewässersohle der Bracht liegen, sodass die Rinne bei einem mittleren Abfluss (MQ) noch nicht beaufschlagt wird und somit der natürliche Abfluss nicht beeinträchtigt wird.

Für das Vorhaben ist nach Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um festzustellen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung nach § 7 UVPG hat in der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Das Vorhaben befindet sich u. a. in dem FFH-Gebiet 5621-301 „Gewässersystem der Bracht“. Die Vorprüfung in der zweiten Stufe kam zu dem Ergebnis, dass mit erheblichen Auswirkungen aufgrund des geringfügigen kleinräumigen Eingriffs nicht zu rechnen ist. Während der Bauphase kann es zu geringen Beeinträchtigungen wie Staub, Lärm und Gewässereintrübung kommen, welche nur temporär sind. Aufgrund nicht vorhandener Bebauung sind keine Anlieger durch die Maßnahme betroffen. Das Anlegen der Furkationsrinne kann die Gewässerdynamik der Bracht positiv beeinflussen.

Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Frankfurt am Main, den 15. Februar 2023

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
RPDA - Dez. IV/F 41.2-79 i 02.02/3-
2022/1

StAnz. 10/2023 S. 391

208

Gehobene Erlaubnis und Erlaubnis für die Grundwasserentnahme aus den Brunnen KI, KII und KIV in der Gemarkung Kirchbracht Flur 16, Flurstück Nr. 3, Flur 15, Flurstück Nr. 2 und Flur 14, Flurstück Nr. 22 und dem Brunnen FB I1 in der Gemarkung Illnhausen Flur 7, Flurstück Nr. 3/8 des Wasserverbands Kinzig (WVK)

Die nach § 9 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in Verbindung mit § 74 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) angeordnete Zustimmung der gehobenen Erlaubnis an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und an die Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, wird nach § 74 Abs. 5 Satz 1 HVwVfG durch vorliegende öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Mit Bescheid vom 2. März 2023 werden dem WVK auf Grundlage des § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die nachfolgend dargestellten wasserrechtlichen Zulassungen erteilt. Auch die erforderliche landschaftsschutzrechtliche Genehmigung für das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ wird miterteilt und der mit der Gewässerbenutzung verbundene naturschutzrechtliche Eingriff zugelassen.

Dem WVK wird die **gehobene Erlaubnis** erteilt, im Fördergebiet Kirchbracht aus den Brunnen Kirchbracht KI, KII und KIV, Grundwasser in Höhe von maximal 1.095.000 m³/a zu entnehmen. Ergänzend wird die **Erlaubnis** erteilt aus den Brunnen Kirchbracht KI, KII und KIV Grundwasser in Höhe von max. 555.000 m³/a zu entnehmen. Die zugelassene Grundwasserfördermenge der jeweiligen Brunnen im Fördergebiet Kirchbracht ist auf maximal 35.000 m³/Monat am Brunnen KI, 65.000 m³/Monat am Brunnen KII und 40.000 m³/Monat am Brunnen KIV begrenzt.

Dem WVK wird darüber hinaus die **Erlaubnis** erteilt, im Fördergebiet Illnhausen aus dem Brunnen Illnhausen FB 11, Grundwasser bis maximal 400.000 m³/a bzw. 35.000 m³/Monat zu entnehmen.

Eine umweltschonende Grundwasserförderung wird zudem durch die im Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen gewährleistet. Hierbei wurden die gegen das Verfahren erhobenen Einwendungen berücksichtigt oder begründet zurückgewiesen, soweit über diese nicht bereits im Laufe des Verfahrens entschieden wurde. Die sofortige Vollziehung der Zulassungen wurde angeordnet.

Die Gesamtentnahme in Höhe von 2,05 Mio. m³/a dient dem Zweck der öffentlichen Wasserversorgung. Weitere Einzelheiten zu der Zulassung sowie die Behandlung der Einwendungen sind dem veröffentlichten Wasserrechtsbescheid zu entnehmen.

Der Wasserrechtsbescheid und die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **13. März 2023 bis 27. März 2023 (jeweils einschließlich)** im Bauamt der Gemeinde Birstein, **Carl-Lomb-Straße 4**, täglich während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus. Zeitgleich werden diese Dokumente auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de/veroeffentlichungen-und-digitales/oeffentliche-bekanntmachungen/umweltrecht>) veröffentlicht.

Der Bescheid wurde dem WVK mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt. Mit dem Ende der oben angegebenen Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt. Es besteht bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist die Möglichkeit für die Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, den Wasserrechtsbescheid schriftlich oder elektronisch anzufordern.

Dieser Bekanntmachungstext wird auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de>) und in der örtlichen Tageszeitung veröffentlicht.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie Hinweise zum Datenschutz mit Informationen nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung im Internet unter www.rp-darmstadt.hessen.de im Bereich Umwelt > Gewässer- und Bodenschutz > Datenschutzhinweise.

Frankfurt am Main, den 2. März 2023

Regierungspräsidium Darmstadt
RPDA - Dez. IV/F 41.1-79 e 06.04/13-2020/3

StAnz. 10/2023 S. 391

209

Achte Sitzung der Regionalversammlung Südhessen am 10. März 2023

Am Freitag, dem 10. März 2023, 15:00 Uhr findet im Rathaus Römer, Stadtverordnetenversammlungssaal, Römerberg 23, 60311 Frankfurt am Main die achte Sitzung der Regionalversammlung Südhessen statt. Als Tagesordnung ist vorgesehen:

TO I

1. Begrüßung und Genehmigung des Protokolls der siebten Sitzung vom 16. Dezember 2022
2. Planfeststellungsverfahren im Abschnitt Gelnhausen im Rahmen des viergleisigen Ausbaus der Schienenstrecke Hanau – Gelnhausen (PFA 5.17 – 5. Änderung)
hier: Beteiligung der Regionalversammlung Südhessen
Drs. Nr. X/79.1
3. Leitfaden für zukünftige Zielabweichungsverfahren im Bereich Landwirtschaft und Freiflächen-Photovoltaikanlagen
Drs. Nr. X/80
4. Antrag der Stadt Riedstadt auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes 2010 gemäß § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 8 Abs. 2 HPLPG aus Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Auf dem Forst III“
Drs. Nr. X/50.1
5. Antrag der Stadt Hattersheim am Main auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 gemäß § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 8 Abs. 2 HPLPG im Bereich des Bebauungsplans N 116 „Erweiterung Gewerbegebiet Nord“
Drs. Nr. X/68.1
6. Antrag der Gemeinde Schaafheim auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 gemäß § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 8 Abs. 2 HPLPG für die Ausweisung eines Wohngebiets „Am Mischborn“ im Ortsteil Mosbach
Drs. Nr. X/69.1
7. Antrag der Stadt Breuberg auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 gemäß § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 8 Abs. 2 HPLPG für die Ausweisung eines Sondergebiets „Am Breitenbacher Fahrweg“
Drs. Nr. X/70.1
8. Anfragen

TO II

9. Planfeststellungsverfahren im Abschnitt Gelnhausen im Rahmen des viergleisigen Ausbaus der Schienenstrecke Hanau – Gelnhausen (PFA 5.17 – 5. Änderung) – EINLEITUNG
Drs. Nr. X/79
10. Antrag der Stadt Hattersheim am Main auf Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 gem. § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 8 Abs. 2 HPLPG im Bereich des Bebauungsplans N 116 „Erweiterung Gewerbegebiet Nord“ – EINLEITUNG
Drs. Nr. X/68
11. Antrag der Gemeinde Schaafheim auf Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 gemäß § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 8 Abs. 2 HPLPG für die Ausweisung eines Wohngebiets „Am Mischborn“ im Ortsteil Mosbach – EINLEITUNG
Drs. Nr. X/69
12. Antrag der Stadt Breuberg auf Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 gemäß § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 8 Abs. 2 HPLPG für die Ausweisung eines Sondergebiets „Am Breitenbacher Fahrweg“ – EINLEITUNG
Drs. Nr. X/70

Darmstadt, den 17. Februar 2023

Regierungspräsidium Darmstadt
III 31.1 – 93 b 10/01

StAnz. 10/2023 S. 392

210 GIESSEN**Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);**

Vorhaben der BioNTech Manufacturing Marburg GmbH, Emil-von-Behring-Straße 76, 35941 Marburg

Nach § 10 Abs. 7 BImSchG und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 7. Februar 2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügbare Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„I.

Auf Antrag vom 30.03.2022, eingegangen am 01.04.2022 wird der **BioNTech Manufacturing Marburg GmbH, Emil-von-Behring-Straße 76, 35041 Marburg**, nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in: 35041 Marburg, Gemarkung: Michelbach, Flur: 10, Flurstück: 50/23, Geb.: M537 und Nebengebäude M536, eine Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummer 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen, nach Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Plasmiden, bestehend aus einem Full-Scale- und einem Small-Scale-Bereich, im bestehenden Gebäude M537 unter Einbeziehung vorhandener Prozess- und Nebenanlagen (Utilities) im Bereich des Gebäudes M537 und des Nebengebäudes M536.

Dies umfasst die Anpassung und Erweiterung der Nebenanlagen sowie die alternative Nutzung des Small-Scale-Bereichs als Forschungsanlage zur Herstellung kleiner klinischer Plasmid-Entwicklungschargen.

Die max. Kapazität der Anlage beträgt 7000 kg pro Jahr Plasmid-Lösung (Linearisiertes Plasmid) im Full-Scale-Bereich und zusätzlich 150 kg pro Jahr Plasmid-Lösung (Linearisiertes Plasmid) im Small-Scale-Bereich.

Die Anlage umfasst in der finalen Ausbaustufe folgende Betriebs-einheiten:

- BE 01: Vorkultivierung (Vorbereitende Arbeiten zur Hauptkultur)
- BE 02: Plasmidherstellung Full-Scale (Hauptkultur, Zellernte, Zellaufschluss, Filtration)
- BE 03: Plasmid-Aufreinigung (Ultrafiltration, Chromatographie, Linearisierung)
- BE 04: Fill & Finish (Abfüllung und Lagerung)
- BE 05: Small-Scale-Bereich (Forschungs- und Entwicklungsbereich für Zellbank und Plasmidherstellung sowie Produktionsanlage für kleine klinische Chargen)
- BE 06: Inaktivierung (Autoklaven)
- BE 07a: Abwasserinaktivierung und -vorbehandlung (Thermische Inaktivierung und UV-Oxidationsanlage)
- BE 07b: Thermische Desinfektionsanlage (TDA) M536
- BE 08: Support (CIP-Anlage)
- BE 09: Utilities Medienerzeugung, -lagerung und -verteilung (Reinstwassererzeugung, Prozessgasverteilung, Reindampferzeugung, Pufferlagerung)
- BE 10: Utilities Energie (Kälte- und Kühlanlagen)

Der Betrieb der Anlage ist ganzjährig an sieben Tage pro Woche in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr zugelassen.

Abgrenzung Bundes-Immissionsschutz-/Gentechnikrecht

In Bereichen der Betriebseinheiten BE01/BE02 und BE05 werden gentechnisch veränderte Organismen (GVO) eingesetzt bzw. sind in BE06 und BE07 noch vorhanden. Diese Bereiche unterliegen dem Gesetz zur Regelung der Gentechnik (GenTG).

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt die beiden Zulassungen des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 28.06.2022 und vom 16.09.2022, beide Az.: w. o.“

Bei dem vorgenannten Az. handelt es sich um das Aktenzeichen RPGI-43.2-53e1650/3-2021/1 der Genehmigung nach § 4 BImSchG.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

**„VI.
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Gießen

erhoben werden.“

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom 7. März 2023 bis zum 20. März 2023

beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Marburger Straße 91, 35390 Gießen, Tel. 0641/303-4391 oder -4392 sowie

der Universitätsstadt Marburg, Magistrat, Barfüßer Straße 11, 35037 Marburg, Tel.: 06421/201-1602

aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Um vorherige telefonische Anmeldung unter den oben genannten Rufnummern wird gebeten. Die örtlichen Infektionsschutzmaßnahmen sind bei der Einsichtnahme zu beachten.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist endet am 20. April 2023.

Gießen, den 16. Februar 2023

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-43.2-53e1650/3-2021/1

StAnz. 10/2023 S. 393

211 KASSEL**Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf den Gebieten der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus sowie der Fischerei (LuFSvV) vom 28. November 2021 (GVBl. S. 814)****§ 1 Bestellungssachgebiete und Bestellungsvoraussetzungen**

Die Bestellungsbehörde gibt die Sachgebiete, in denen eine öffentliche Bestellung erfolgen kann (Bestellungssachgebiete), und Zusammenstellungen der fachlichen Voraussetzungen für öffentliche Bestellungen in den einzelnen Sachgebieten in geeigneter Form öffentlich bekannt.

§ 2 Bestellungsbeiräte

- (1) Die Bestellungsbehörde beteiligt bei der Prüfung, ob Antragstellerinnen und Antragsteller die Bestellungsvoraussetzungen erfüllen, Bestellungsbeiräte nach Maßgabe des § 3.
- (2) Es werden Bestellungsbeiräte in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau eingerichtet. Diese setzen sich jeweils wie folgt zusammen:
 1. eine Bedienstete oder ein Bediensteter der Bestellungsbehörde,
 2. eine Bedienstete oder ein Bediensteter einer Fachbehörde, die für das beantragte Sachgebiet zuständig ist,
 3. ein Mitglied des Landesagrarausschusses bzw. Landesforstauschusses oder eine von diesen Ausschüssen benannte Person und
 4. ein Mitglied des Landesverbandes Hessen des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen (HLBS) oder eine von ihm benannte Person.

- (3) Die Bestellungsbehörde beruft die unter Abs. 2 Nr. 3 und 4 genannten Mitglieder der Bestellungsbeiräte und je eine Vertreterin oder einen Vertreter namentlich auf jeweils fünf Jahre. Bereits auf Grundlage der VV-LuFSvV 2018 in den Beirat berufene Mitglieder und ihre Stellvertreter werden bei ihrem Einverständnis den in Abs. 2 genannten Beiräten zugeordnet oder erneut berufen. Die Tätigkeit der unter Abs. 2 Nr. 3 und 4 genannten Mitglieder wird ehrenamtlich ausgeübt. Diese Mitglieder können ihre Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bestellungsbehörde jederzeit beenden. Die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Beiratsmitglieder richtet sich nach der Richtlinie für die Entschädigung von ehrenamtlichen Ausschuss- und Kommissionsmitgliedern und die Bereitstellung von Prüfungsbetrieben in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Zu den Sitzungen der Bestellungsbeiräte lädt die Bestellungsbehörde ein. In den Sitzungen übt das in den Beirat nach Abs. 2 Nr. 4 berufene Mitglied oder seine Vertreterin oder sein Vertreter den Vorsitz aus. Neben der oder dem Bediensteten der Bestellungsbehörde, die oder der dem Beirat angehört, dürfen weitere Bedienstete der Bestellungsbehörde an den Sitzungen des Beirats teilnehmen, soweit ihre Teilnahme erforderlich ist, insbesondere zum Zweck der Protokollführung.

§ 3 Beteiligung der Bestellungsbeiräte im Antragsprüfungsverfahren

- (1) Der Antrag und die eingereichten Unterlagen und Gutachten werden von der Bestellungsbehörde vorgeprüft. Ergibt die Vorprüfung, dass nach § 2 Abs. 1 LuFSvV vorzulegende Nachweise nicht vollständig vorgelegt und die Anforderungen nach § 36 GewO und § 1 LuFSvV nicht erfüllt sind, wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller gegebenenfalls Gelegenheit zur Ergänzung der Antragsunterlagen gegeben. Im Falle, dass für ein Sachgebiet mehrere Gutachten eingereicht wurden, wählt die Bestellungsbehörde eines, mehrere oder alle der eingereichten Gutachten als diejenigen Gutachten aus, die im weiteren Verfahren näher zu prüfen sind, sofern diese nicht offensichtlich ungeeignet sind.
- (2) Kommt nach der Vorprüfung der Bestellungsbehörde eine Bestellung in Betracht, legt die Bestellungsbehörde die eingereichten und von der Bestellungsbehörde als im Verfahren zu berücksichtigend ausgewählten Gutachten den Mitgliedern des Bestellungsbeirats zur bewertenden Stellungnahme vor.
- (3) Erkennt der Bestellungsbeirat das oder die Gutachten mehrheitlich als geeignet zum Nachweis der besonderen Sachkunde eines Sachverständigen an, lädt die Bestellungsbehörde bei Anträgen auf erstmalige Bestellung die Antragstellerin oder den Antragsteller und den Bestellungsbeirat zum Fachgespräch ein. Die Beteiligung des Beirats steht bei Anträgen auf erneute Bestellung (§ 3 LuFSvV) im Ermessen der Bestellungsbehörde.
- (4) Das Fachgespräch wird von dem vorsitzenden Mitglied des Bestellungsbeirates geleitet und soll zwischen 30 und 90 Minuten dauern. Dabei werden insbesondere die für das im Antrag genannte Sachgebiet oder die genannten Sachgebiete erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten geprüft. Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat seine/ihre besondere Sachkunde, die die Fähigkeit beinhaltet, auch schwierige fachliche Problemstellungen in verständlicher und nachvollziehbarer Weise darzustellen, im Fachgespräch unter Beweis zu stellen. Der Bestellungsbeirat bewertet die Äußerungen und das Verhalten des Antragstellers im Fachgespräch und gibt gegenüber der Bestellungsbehörde eine Empfehlung zur Bestellung mit Begründung ab.
- (5) Hinsichtlich Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Beirats sowie der Niederschrift gelten die §§ 90 f. und 93 HVwVfG. Die unter § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannte Person ist nur dann stimmberechtigt, wenn eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 genannten Personen an der Teilnahme an der Sitzung verhindert ist.
- (6) Die Bestellungsbehörde berücksichtigt im Verwaltungsverfahren die Empfehlungen des jeweiligen Beirats bei der Prüfung der Bestellungs voraussetzungen.
- (7) Sind die Bestellungsbeiräte in einem Bestellungsverfahren nicht in der Lage, die fachliche Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers zu beurteilen, insbesondere in Verfahren, die Bestellungssachgebiete außerhalb der Bereiche Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau betreffen, prüft die Bestellungsbehörde die fachliche Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers auf anderem Wege, zum Beispiel durch Beteiligung des Beirats einer anderen Bestellungskörperschaft oder durch Beteiligung anderer Institutionen oder von Experten.

§ 4 Aufheben bestehender Vorschriften

Die Verwaltungsvorschriften vom 5. März 2018 (StAnz. S. 427) werden aufgehoben.

§ 5 Bekanntgabe und Befristung

Diese Verwaltungsvorschriften gelten einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie ist befristet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024.

Kassel, den 16. Februar 2023

Regierungspräsidium Kassel
RPKS - 25-85 s 00/2-2019/6

StAnz. 10/2023 S. 393

212

Vorhaben des Landeswohlfahrtsverbandes (LWV) Hessen in Haina (Kloster), Landkreis Waldeck-Frankenberg / Planenehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 2 und § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 43 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) zur dauerhaften Staulegung und Außergefahrsetzung sowie Renaturierung der Stauteiche I und II;
Öffentliche Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG

Für das Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 sowie § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG, Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist daher im Ergebnis nicht erforderlich.

Begründung:

Der genehmigte Betrieb der ursprünglich der Wasserkraftnutzung dienenden Stauteiche (sog. Stapelteiche) war seinerzeit kein UVP-pflichtiges Vorhaben nach Anlage 2 UVPG. Bei dem jetzigen Vorhaben handelt es sich um eine nicht nur kleinräumige naturnahe Umgestaltung im Sinne von Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 UVPG, sodass eine allgemeine Vorprüfung nach Ziffer 13.18.1 durchzuführen war. Zudem liegt das Vorhaben im Vogelschutzgebiet VSG 4920-401 „Kellerwald“ und im Naturschutzgebiet NSG „Wohrateiche bei Haina“, somit handelt es sich um Gebiete mit besonderer örtlicher Gegebenheit im Sinne der Ziffer 2.3 der Anlage 1 zum UVPG. Für den genehmigungspflichtigen Gewässer-ausbau war nun unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die Renaturierung (Rückbau der Stauteiche sowie Rückverlegung der Wohra ins Taltiefste) leitet die Rückentwicklung des oberen Wohra-Abschnittes zu einem typischen, grobmaterialreichen, silikatischen Mittelgebirgsbach ein und bildet die Initialie für eine Entwicklung selbstregulierender, dynamischer Gewässer- und Auengesellschaften. Aus der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) ergibt sich eine hohe Aufwertung des Plangebietes infolge der Maßnahmenumsetzung. Vom seitlich zufließenden Gehlinger Bach wird ein Abschlag in Ersatzwasserflächen geführt, welche im unteren Kälbergrund zum Ausgleich für Wasserflächenverluste angelegt werden, sodass auch für an Stillgewässer gebundene Arten langfristig ein Lebensraum vorhanden sein wird. Durch die geringfügige Einspeisung wird die Wasserführung in den Tümpeln verstetigt. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen nachgewiesener örtlicher Fledermausarten dienen vorlaufende funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) in unmittelbarer Nachbarschaft des Plangebietes sowie die Schaffung von Ersatzwasserflächen in einem zusätzlich möglichst breiten, mäandrierenden und strukturreichen offenen Bachtal. Es ist nicht erforderlich, die gesamte Wasserfläche beider Stauteiche zu ersetzen, da diese nicht das alleinige Nahrungs Habitat der Fledermause in dem oben angegebenen NSG darstellen.

Nachweislich entstehen durch die Staulegungen keine Tal-drainagen. Von den Randhängen im Kälbergrund steht ein gespannter, mit dem Taltiefsten exfiltrierender Grundwasserspiegel an. Dieser Grundwasserandrang hat in den freien Strecken bereits zur Entwicklung von Sumpfwald geführt, welcher sich als bestimmende Waldform auch in den tieferen Zonen der Renaturierungsstrecken entwickeln wird. Die vorhandenen Sumpfwald Feuchtwälder werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Geeignete Materialien und der humose Oberboden der Dammkörper werden zur Rekultivierung rückverwertet. Beckensedimente werden im Plangebiet, jedoch außerhalb des renaturierten Gewässerbetts der Wöhra umgelagert und bleiben dem Talökosystem vollumfänglich erhalten.

Freigelegte Schlammflächen bilden Pioniergesellschaften aus, werden zusammen mit den am Ort verbliebenen Sedimenten durchwurzelt und in die Sukzession einbezogen. Die im Wiesengrund vorliegenden Auenböden werden unverdichtet an die Talränder umgelagert. Aus der Verbringung der anthropogenen Dammfüllungen ergeben sich keine nachteiligen Bodenveränderungen für den örtlichen Naturhaushalt. Negative Bodenveränderungen werden deshalb insgesamt nicht vorbereitet.

Sonstige Prüfkriterien stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Das Ergebnis wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Kassel, den 14. Februar 2023

Regierungspräsidium Kassel
RPKS- RPKS - 31.3-79 i 034/3-2022/5
StAnz. 10/2023 S. 394

213

Vorhaben des Magistrats der Stadt Hünfeld „Umverlegung des Außengebietsentwässerungskanals und Errichtung eines Erdwalls im Bereich der Straße „Am Vogelsang“ in Großenbach“;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Der Magistrat der Stadt Hünfeld hat die Umverlegung des Außengebietsentwässerungskanals und Errichtung eines Erdwalls im Bereich der Straße „Am Vogelsang“ in Großenbach beantragt.

Es handelt sich hier um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau nach § 68 Abs. 2 und § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Für das Vorhaben war nach § 5 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung zu prüfen, ob mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Für das Vorhaben war nach Nr. 13.18.1, Anlage 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich, um festzustellen, ob eine UVP erforderlich sein kann. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung des Einzelfalles des Regierungspräsidiums Kassel hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind folgende Gründe unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder der Vorkehrungen und unter Hinweis auf die einschlägigen Kriterien des Anlage 3 UVPG maßgebend:

In Zusammenhang mit dem geplanten grundhaften Ausbau der Straße „Am Vogelsang“ im Hünfelder Stadtteil Großenbach soll auch der vorhandene Außengebietsentwässerungskanal auf einer Länge von 90 Metern erneuert werden. Im Detail sieht das Vorhaben die Verlegung der Verrohrung des Gewässers ohne Namen (GWK 4267292), die Herstellung eines Stauraumkanals, den Neubau des Einlaufbauwerks sowie den Rückbau der Altverrohrung vor. Zusätzlich ist die Errichtung eines Erdwalls geplant. Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Gewässerausbau-Maßnahme in einem bereits bebauten und wohnlich genutzten Gebiet. Landschafts-, Natur- und Vogelschutzgebiete sowie FFH-Gebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Das Vorhaben befindet sich in der weiteren Schutzzone (Zone III) des amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes Tiefbrunnen Großenbach. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser und

auf die in Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien sind nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bad Hersfeld, den 20. Februar 2023

Regierungspräsidium Kassel
RPKS - 31.4-79 i 03/15-2018/6

StAnz. 10/2023 S. 395

214

Vorhaben der Hengstenberg GmbH & Co. KG am Standort Fritzlär, Errichtung und Betrieb einer neuen Betriebsklär-anlage;

Öffentlichkeitsbeteiligung und öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Hengstenberg GmbH & Co. KG hat einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur Neuerrichtung der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage ihres Werks in Fritzlär gestellt.

Die bereits bestehende sowie die neu zu errichtende Abwasserbehandlungsanlage dienen der Klärung der bei der Herstellung von Sauerkraut, Gewürzgurken, Rotkohl u. a. anfallenden Produktionsabwässer, bevor diese in die Eder eingeleitet werden.

Die neue Abwasserbehandlungsanlage soll nach Erteilung der Genehmigung auf dem Grundstück der Hengstenberg GmbH & Co. KG in Ort: 34560 Fritzlär, Gemarkung: Fritzlär, Flur: 16, Flurstück: 142/1 neben der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage (Gemarkung Fritzlär, Flur 16, Flurstück 145/2) errichtet und in Betrieb genommen werden, die bestehende Anlage soll größtenteils in ihrer jetzigen Form nicht weiter genutzt werden.

Dieses Vorhaben bedarf der Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 sowie § 2 Abs. 1 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV). In der neu zu errichtenden Abwasserbehandlungsanlage sollen auch Fremtabwässer anderer Lebensmittel herstellender Betriebe mit abgereinigt werden. Da auch die Annahme von Abwasser aus der Zuckerherstellung geplant ist, das nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser fällt, und da nicht nur betriebseigene Abwässer behandelt werden sollen, ist die Genehmigung nach § 60 WHG als eigenständige Abwasserbehandlungsanlage zu erteilen.

Die bestehende Anlage wurde nach dem Hessischen Wasser-gesetz a. F. mit Bescheid vom 21. August 1972 genehmigt. Sie wurde als Nebeneinrichtung zu den Industriebestandsanlagen zur Lebensmittelherstellung betrieben. Eine wesentliche Erweiterung, die aufgrund verschärfter Abwasser-Überwachungswerte erforderlich war, wurde mit Bescheid vom 4. März 1994 genehmigt. Aufgrund des Maßnahmenprogramms Hessen 2021 bis 2027 zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wurden bereits die Abwasser-Überwachungswerte in der am 14. Juli 2021 erteilten Erlaubnis für die Zukunft erneut verschärft. Für das Erreichen des sicheren Betriebs der Abwasserreinigung mit den verschärften Überwachungswerten ist der Neubau einer Abwasserbehandlungsanlage nach dem jetzigen Stand der Technik erforderlich.

Die Hengstenberg GmbH & Co. KG hat für die Neuerrichtung der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage einen Antrag vorgelegt, dessen wesentliche Komponenten eine anaerobe und eine aerobe Stufe sind.

Das Regierungspräsidium Kassel ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden die sachlich sowie örtlich zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG ist bei einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d

bis weniger als 9.000 kg/d BSB₅ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Anlage, die errichtet werden soll, kann eine Zulaufmengen von 6.250 kg/d CSB behandeln, das entspricht ca. 2.250 kg/d BSB₅. Somit war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Ergibt die Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Die Vorprüfung des Einzelfalls durch das Regierungspräsidium Kassel für die neu zu errichtende Abwasserbehandlungsanlage hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Die Kapazität der Produktionsanlagen zur Herstellung der o. g. Nahrungsmittel bleibt unverändert. Es ergeben sich insofern auch keine erhöhten Stoffein- beziehungsweise Stoffdurchsätze für die Anlage.
- Das Konzept beinhaltet zusätzlich einen Optimierungsbeitrag bezüglich der Energiebilanz. Die Erneuerung des für die Abwasserreinigung zu installierenden anaeroben Verfahrensprozesses erzeugt mehr Biogas, welches anschließend in zwei vorhandenen Blockheizkraftwerken (BHKW) verwertet wird.
- Die Neuerrichtung der Betriebskläranlage erfolgt auf einem Grundstück, das bereits im Bebauungsplan als Gewerbefläche ausgewiesen ist und das bereits erschlossen und zum größten Teil geschottert ist, sodass nur geringfügig unversiegelte Flächen in Anspruch genommen werden müssen.
- Gegenüber dem Betrieb der bisherigen Abwasserbehandlungsanlage wird durch die Neuerrichtung u. a. eine deutliche Verbesserung bezüglich der Abwasserqualität des aus der Anlage ablaufenden Abwassers und eine deutliche Reduzierung der anfallenden und abzutransportierenden Schlammmenge erwartet.
- Der Istzustand bezüglich der Geruchsimmissionen wurde nicht beurteilt. Diesbezüglich ist jedoch nach den Angaben und Erfahrungswerten des Generalplaners davon auszugehen, dass eine deutliche Reduktion der Geruchsemissionen im Vergleich zum Istzustand erfolgt.

Die bestehende Kläranlage, die mit der Inbetriebnahme der neuen zum größten Teil außer Betrieb gehen wird, steht auf dem angrenzenden Grundstück. Die Auswirkungen von Errichtung und Betrieb der Anlage auf die Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG durch die neue Anlage sind als gering einzustufen. Eine zusätzliche Sicherung der Schutzgüter kann durch Auflagen in der zu erteilenden Genehmigung erfolgen.

Auch die beteiligten Träger öffentlicher Belange sehen keine Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Das Vorhaben zur Neuerrichtung der Betriebskläranlage wird hiermit nach § 4 Abs. 1 IZÜV in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 2 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden in der Zeit **vom 13. März 2023 (erster Tag) bis 12. April 2023 (letzter Tag)** nach § 4 Abs. 1 IZÜV in Verbindung mit § 10 BImSchG, §§ 9 und 10 der 9. BImSchV und § 3 PlanSiG auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel zur Einsichtnahme bereitgestellt und können dort unter folgendem Pfad abgerufen werden:

<https://rp-kassel.hessen.de> → Veröffentlichung – Öffentliche Bekanntmachungen und dort unter dem Link → zur Themenseite.

Der Antrag und die o. g. Unterlagen liegen als zusätzliches Informationsangebot im gleichen Zeitraum aus

- beim Regierungspräsidium Kassel, Abteilung III – Umweltschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, Zimmer 716, Telefon: 0561 106-4535 und 0561 106-4532, E-Mail: fuRPKSindAbwasser@rpk.hessen.de,
- bei der Stadtverwaltung Fritzlar, Zwischen den Krämen 7, 34560 Fritzlar, in den Räumen des Bauamtes, Telefon:

05622/988633 oder 05622/988632, E-Mail: andreas.eike@fritzlar.de oder berthold.menges@fritzlar.de

und können dort nach Maßgabe des § 3 des PlanSiG eingesehen werden. Aufgrund der Covid-19-Pandemie (Coronavirus) sowie aufgrund von Bauarbeiten im Regierungspräsidium kann die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter den o. g. Rufnummern oder per E-Mail erfolgen. Dabei sind die jeweiligen örtlichen Infektionsschutzmaßnahmen zu erfragen und bei der Einsichtnahme unbedingt zu beachten. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag auch eine Übersendung der Unterlagen erfolgen (§ 3 Abs. 2 PlanSiG).

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten.

Neben den Antragsunterlagen liegen zu dem Genehmigungsverfahren Stellungnahmen folgender beteiligter Stellen vor:

Interne Stellen (Regierungspräsidium Kassel)

- Dezernat 27 – Naturschutz bei Planungen und Zulassungen vom 21. Dezember 2022
- Dezernat 31.1 – Bereich „Grundwasserschutz“ vom 20. Dezember 2022
- Dezernat 31.1 – Bereich „Altlasten“ vom 23. September 2022 und 19. Dezember 2022
- Dezernat 31.3 – Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz vom 26. August 2022
- Dezernat 53 – Arbeitsschutz 3 vom 12. Dezember 2022

Externe Stellen:

- Fachbereich Brandschutz des Schwalm-Eder-Kreises vom 29. August 2022
- Gesundheitsamt des Schwalm-Eder-Kreises vom 26. September 2022

Innerhalb der Zeit **vom 13. März 2023 (erster Tag) bis 26. April 2023 (letzter Tag)** können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: fuRPKSindAbwasser@rpk.hessen.de) erhoben werden.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen. Personenbezogene Daten von Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Wenn Sie vorab Ihrer Einwendungen unsere Datenschutzhinweise zur Kenntnis nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, diese auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel über den Pfad <https://rp-kassel.hessen.de> → Themen A-Z → Luftreinhaltung → Luftverunreinigungen/Immissionsschutz unter Downloads mit der Datei „Information nach Art. 13 DSGVO Einwendungen (PDF/527.01 KB)“ aufzurufen oder diese persönlich unter obiger Adresse einzusehen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen die Datenschutzhinweise zudem in Papierform, ausreichend ist ein formloses Schreiben an obige Adresse.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen die Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Sofern ein Erörterungstermin stattfindet, wird er an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin findet nicht statt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Sofern aufgrund der Ermessensentscheidung der Behörde ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wird dies ebenfalls an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind beziehungsweise die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach § 5 Abs. 4 und 5 PlanSiG kann der Erörterungstermin auch als Online-Konsultation oder bei Zustimmung aller Beteiligten auch im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die Durchführung einer Online-Konsultation, Telefon-

oder Videokonferenz wird, sofern die Behörde sich hierfür entscheidet, gesondert an dieser Stelle bekannt gegeben.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Äußerungen und Stellungnahmen, die Teilnahme an einem Erörterungstermin, einer Online-Konsultation, Telefon- oder Videokonferenz und durch Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kassel, den 22. Februar 2023

Regierungspräsidium Kassel
RPKS - 31.5-79 z 3401/2-2019/34
StAnz. 10/2023 S. 395

215

Genehmigung der Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung der Deutschen PalliativStiftung mit Sitz in Fulda

Die vom Stiftungsvorstand und Stiftungsrat am 9. September 2022 beschlossene Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung wird hiermit nach § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes (HStG) vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Kassel, den 16. Februar 2023

Regierungspräsidium Kassel
41 - 25 d 04/11 (2) – 57
StAnz. 10/2023 S. 397

216

Genehmigung der Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung der Kasseler Behindertenstiftung mit Sitz in Kassel

Die vom Stiftungsrat in seiner Sitzung am 8. Oktober 2022 beschlossene Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung wird hiermit nach § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes (HStG) vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Kassel, den 21. Februar 2023

Regierungspräsidium Kassel
41 - 25 d 04/11 (1) – 39
StAnz. 10/2023 S. 397

217

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waldhof-Standorfsberg bei Grüsselbach“

Vom 26. Januar 2023

Aufgrund des § 22 Abs. 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waldhof-Standorfsberg bei Grüsselbach“ vom 6. Oktober 1988 (StAnz. S. 2404) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Abs. 2 bis 4 durch die folgenden Abs. 2 bis 6 ersetzt:

„(2) Das Naturschutzgebiet „Waldhof-Standorfsberg bei Grüsselbach“ ist in Teilen Bestandteil der Kernzonenkulisse des Biosphärenreservates Rhön. Es besteht aus Flächen in den Gemarkungen Grüsselbach und Rasdorf der Gemeinde Rasdorf im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von 310,51 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der in der Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte.

(3) Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5.000. Die Fläche des Naturschutzgebietes ist darin zweifarbig (orange und blau) hinterlegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Das Naturschutzgebiet gliedert sich in eine Kernzone (in der Karte gelb dargestellt) von 187,82 ha und eine Pflegezone (in der Karte blau dargestellt) von 122,69 ha.

(5) Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil der Natura 2000-Kulisse im FFH-Gebiet Vorderrhön 5325-305 und im VSG Hessische Rhön 5425-401.

(6) Das Naturschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Zweck der Unterschutzstellung in der Kernzone ist es, unter Beachtung der fachlichen Vorgaben der UNESCO

1. die unbeeinflusste natürliche Dynamik des Waldökosystems, vor allem der naturnahen Laubwälder auf Kalkuntergrund (Seggen-Buchenwald, Waldgersten-Buchenwald) und der dazugehörigen Fauna einschließlich ihrer Zusammenbruchs- und Pionierphase zu schützen und
2. die natürlichen Sukzessionsprozesse sowie die Habitatansprüche und Populationsentwicklungen der Tier- und Pflanzenarten wissenschaftlich zu erforschen und zu dokumentieren.

(2) Zweck der Unterschutzstellung in der Pflegezone ist es, die weiteren Laubwaldgesellschaften sowie die in unserer Kulturlandschaft seltenen Kalkmagerrasen und artenreichen Grünlandflächen als Lebensraum vieler seltener und besonders geschützter Arten durch Pflege zu erhalten und zu entwickeln.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. das Naturschutzgebiet außerhalb der in der Karte gekennzeichneten Wege einschl. der ausgewiesenen Wanderwege (Extratour „Der Rasdorfer“ und „Alfons-Fingerhut-Weg“) zu betreten;“

b) Nr. 9 erhält folgende Fassung

„9. im Naturschutzgebiet zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, zu klettern oder Drachen steigen oder Modellflugzeuge aller Art, einschließlich unbemannter Luftfahrzeugsysteme oder Freiballone starten, fliegen oder landen zu lassen;“

c) In Nr. 15 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

d) Nach Nr. 15 werden als Nr. 16 bis 22 eingefügt:

- „16. in der Kernzone die forstlichen Nutzungen auszuüben;
17. Geocaching zu betreiben;
18. nicht in der Abgrenzungskarte dargestellte Wege zu unterhalten oder neue Wege jeglicher Art anzulegen;
19. die Durchführung von Projekten oder Plänen außerhalb des Naturschutzgebietes, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter in dem Naturschutzgebiet führen können;
20. Wildfütterungen, Kurrungen, Luderplätze oder Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
21. zu düngen, Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden oder auszubringen;
22. Dünger, Silagen oder andere biologische Wirtschaftsgüter oder Abfallprodukte im Gebiet zu lagern.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:**a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:**

2. „a) in der Kernzone die forstwirtschaftliche Nutzung von Nadelholz bis zum 31. Dezember 2023 in der Zeit vom 1. September bis zum 28. Februar zur Entwicklung von struktur- und artenreichen Laub- und Mischwaldbeständen;
- b) in der Kernzone die forstwirtschaftliche Nutzung von Nadelholz über den 31. Dezember 2023 hinaus im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde, wenn die Entnahme im Falle von Kalamitäten dem Schutz benachbarter Körperschafts- oder Privatwäldern dient;
- c) in der Pflegezone waldbauliche Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung eines standortgerechten, struktur- und artenreichen laubholzdominierten Waldbestandes mit den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
- d) in der Pflegezone die Umwandlung der Nadelholzbestände in standortgerechte laubholzdominierte Waldbestände im Zuge der Nutzung;
- e) in der Pflegezone die forstliche Bewirtschaftung der Waldbestände auf den im Eigentum des Bundes und des Landes Hessen stehenden Waldflächen mit der Maßgabe, 5 vom Hundert der Bestandsmasse als ungenutztes Alt- oder Totholz zu überhalten oder zu belassen;
- f) in der Pflegezone die Anwendung von Verbisschutz- und Schälschutzmitteln; jedoch unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;“

b) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

- „3. die Ausübung der Jagd im Rahmen eines Wildtiermanagements sowie Aufgaben des Jagdschutzes. Das Konzept für die Jagd als Wildtiermanagement, in dem Art und Umfang der Jagdausübung sowie dafür erforderliche jagdliche Einrichtungen geregelt werden, wird vom Forstamt Burghaun in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde sowie der hessischen Verwaltungsstelle des Biosphärenreservates erstellt.“

c) In Nr. 7 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.**d) Nach Nr. 7 werden als Nr. 8 bis 14 eingefügt:**

- „8. Erforderliche Maßnahmen und Handlungen der oberen Naturschutzbehörde oder deren Beauftragten zur Pflege und Entwicklung und zum Schutz und der Erhaltung der für die Meldung des FFH- oder EU-Vogelschutzgebietes maßgeblichen Arten und Lebensraumtypen;
9. erforderliche Maßnahmen zum Zurückdrängen invasiver Arten, jedoch unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;

10. Maßnahmen zur Verkehrssicherung an den Waldaußengrenzen und in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten Wegen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde; mit der Maßgabe die Bäume oder Baumteile im Naturschutzgebiet zu belassen;
11. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten Wege (notwendige Verbindungs- und Rettungswege sowie Wanderwege) mit örtlich anstehendem Material in der Zeit vom 1. September bis zum 28. Februar im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
12. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen, wenn die wissenschaftliche Untersuchung der Forschung und Lehre dient und die Maßnahme den Schutzziele nicht zuwiderläuft, mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
13. das Befahren der in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten Wege mit Kraftfahrzeugen durch die berechtigten Nutzer;
14. das Aufstellen von Hinweisschildern, deren inhaltliche Gestaltung sich auf die Themenbereiche Natur, Geschichte, Kultur, Geologie sowie Geografie beschränkt, mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde.“

5. Die Anlage der Verordnung vom 6. Oktober 1988 wird aufgehoben.**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, den 26. Januar 2023

Regierungspräsidium Kassel
gez. Mark Weinmeister
Regierungspräsident

StAnz. 10/2023 S. 397

Anlage 1

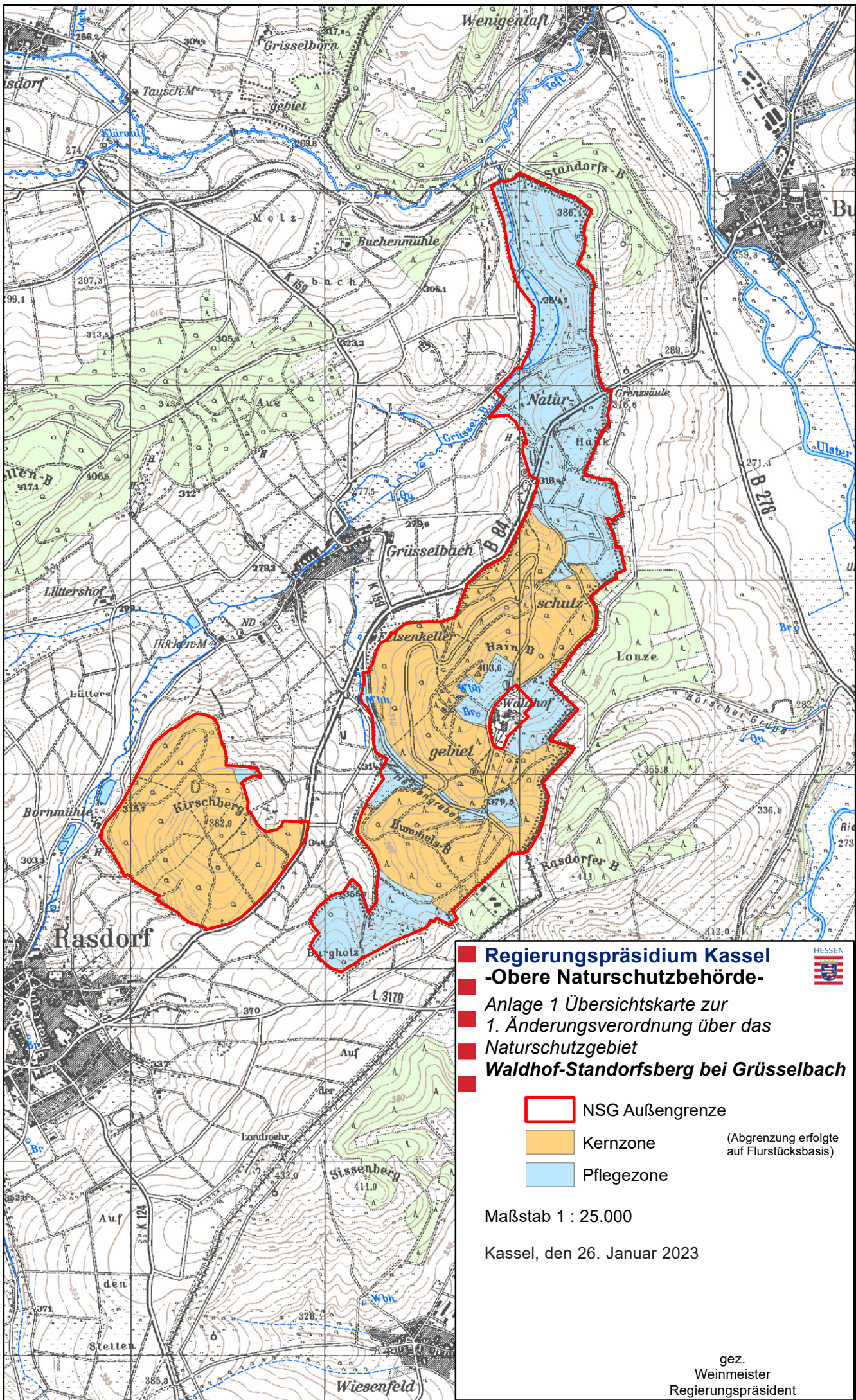
Übersichtskarte als Anlage 1 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waldhof-Standorfsberg“ vom 26. Januar 2023


Maßstab 1 : 25000



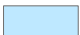
Anlage 2

Abgrenzungskarte als Anlage 2 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waldhof-Standorfsberg“ vom 26. Januar 2023

Maßstab 1 : 5000



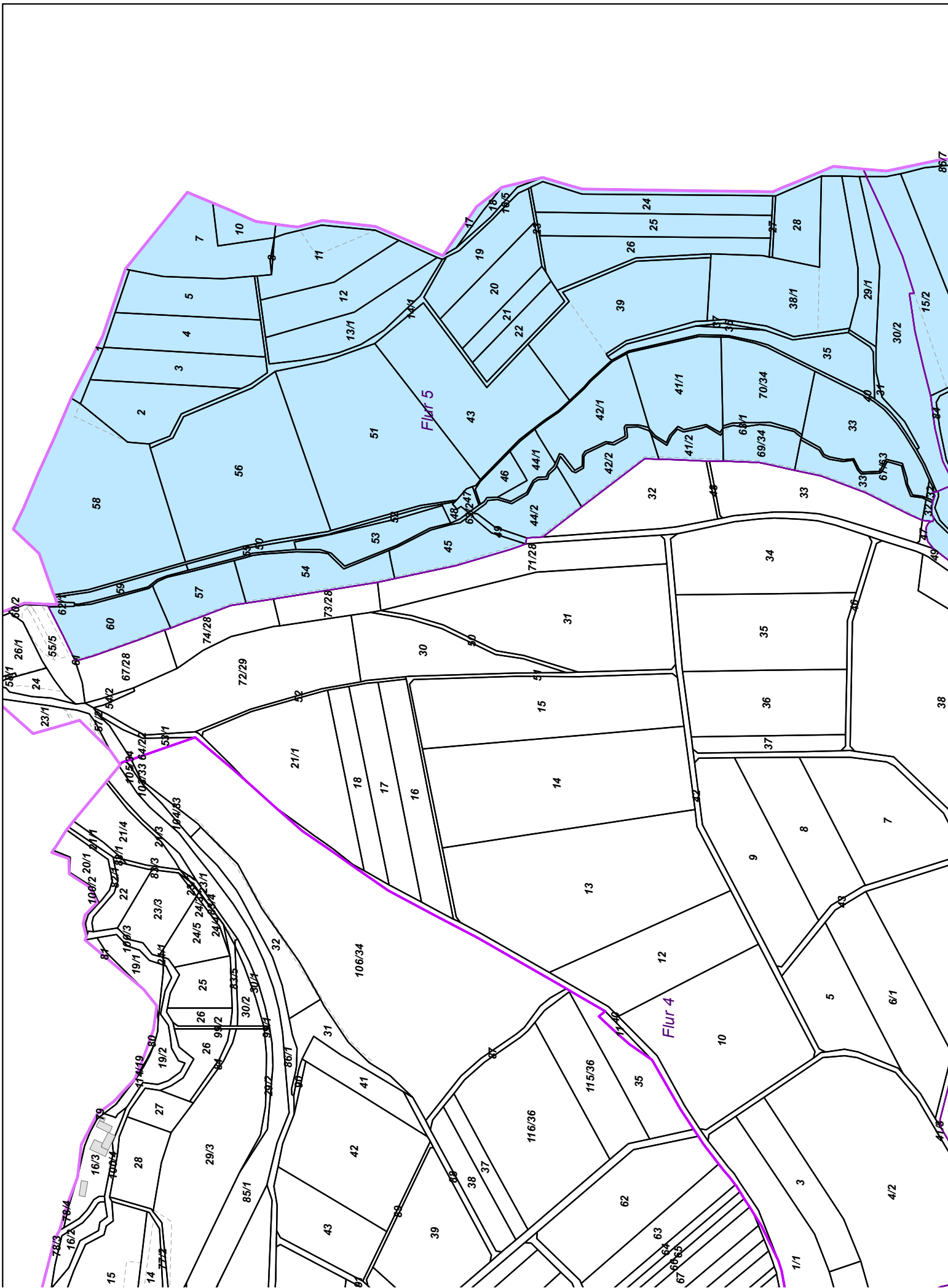

Regierungspräsidium Kassel
-Obere Naturschutzbehörde-
 Anlage 1 Übersichtskarte zur
 1. Änderungsverordnung über das
 Naturschutzgebiet
Waldhof-Standorfsberg bei Grüsselbach

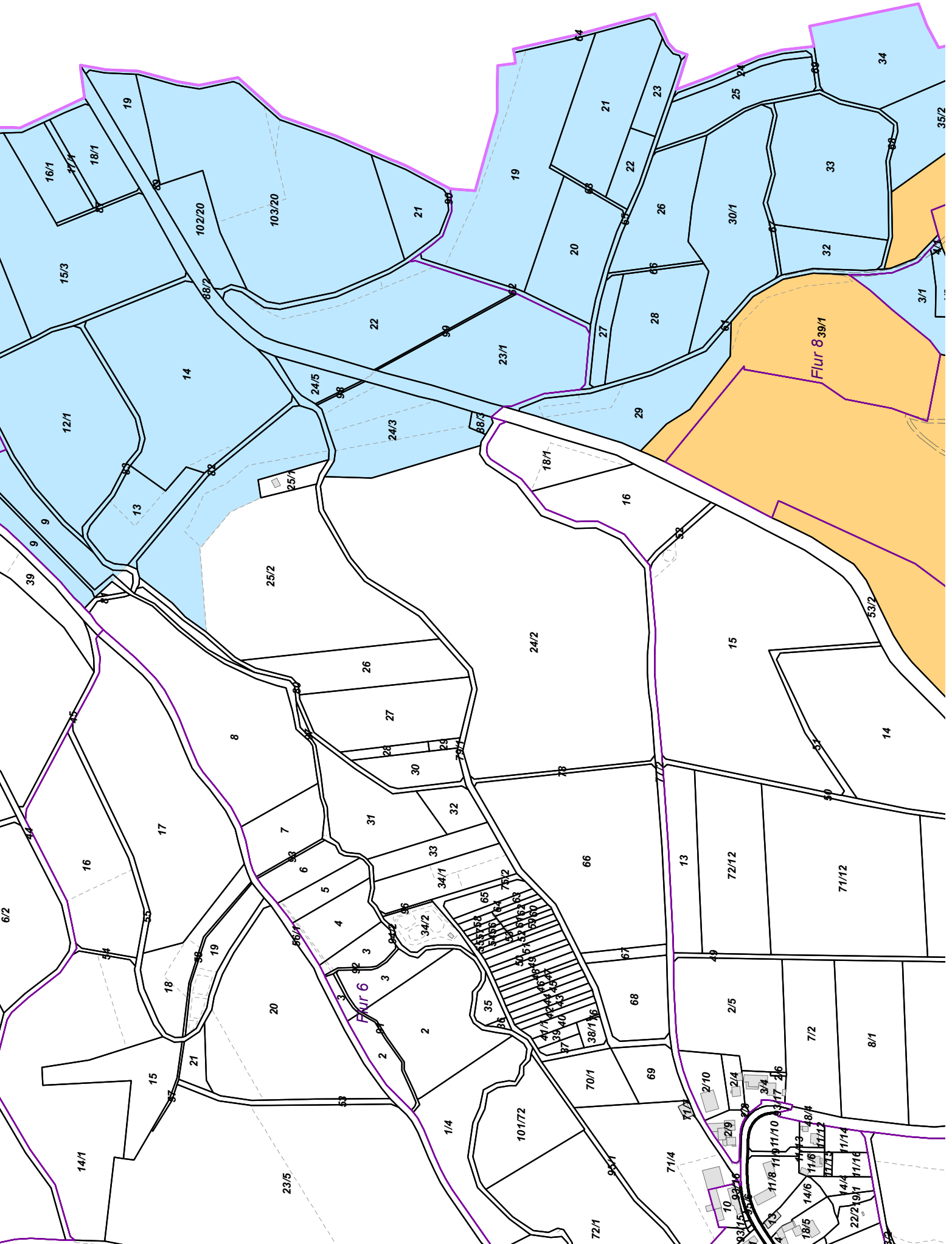
-  NSG Außengrenze
-  Kernzone (Abgrenzung erfolgte auf Flurstücksbasis)
-  Pflegezone

Maßstab 1 : 25.000

Kassel, den 26. Januar 2023

gez.
 Weinmeister
 Regierungspräsident





Flur 8 39/1

Flur 6

14/1

15

21

20

3

2

1/4

10/172

70/1

69

2/10

2/4

7/2

8/1

16

17

8

7

31

32

30

78

66

13

72/12

71/12

14

39

9

13

14

25/2

25/1

24/5

22

24/3

88/3

23/1

29

16

15

53/2

15/3

102/20

103/20

21

90

19

20

22

26

30/1

32

33

35/2

12/1

24/5

98

22

30

23/1

27

28

31

33

34

35/2

9

25/2

26

27

28

29

30

31

32

33

34

35/2

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

26

27

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

26

27

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

26

14/1

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

14/1

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

14/1

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

14/1

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

14/1

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

14/1

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

14/1

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

14/1

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

14/1

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

14/1

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

14/1

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

14/1

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

14/1

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

14/1

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

14/1

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

14/1

15

16

17

18

19

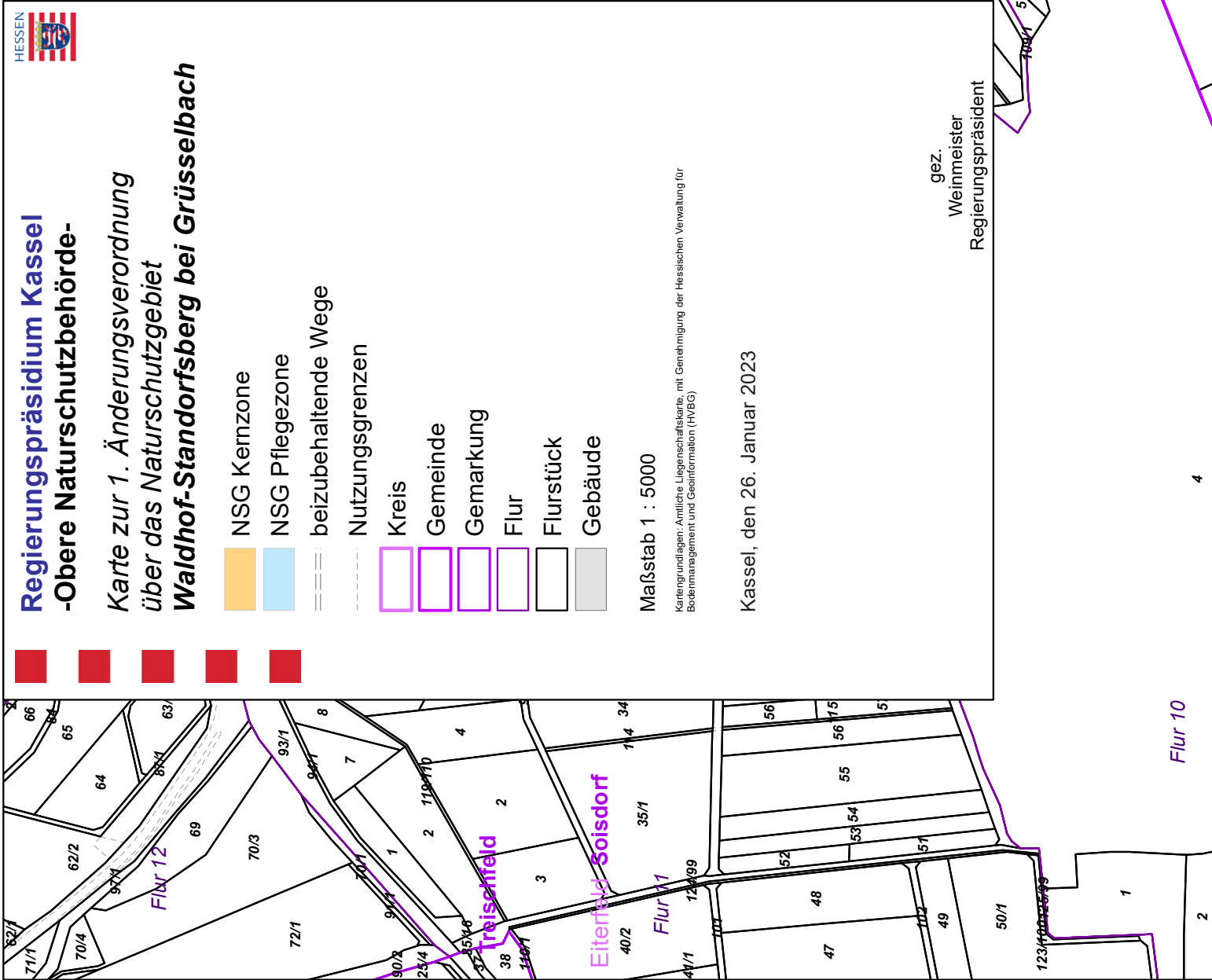
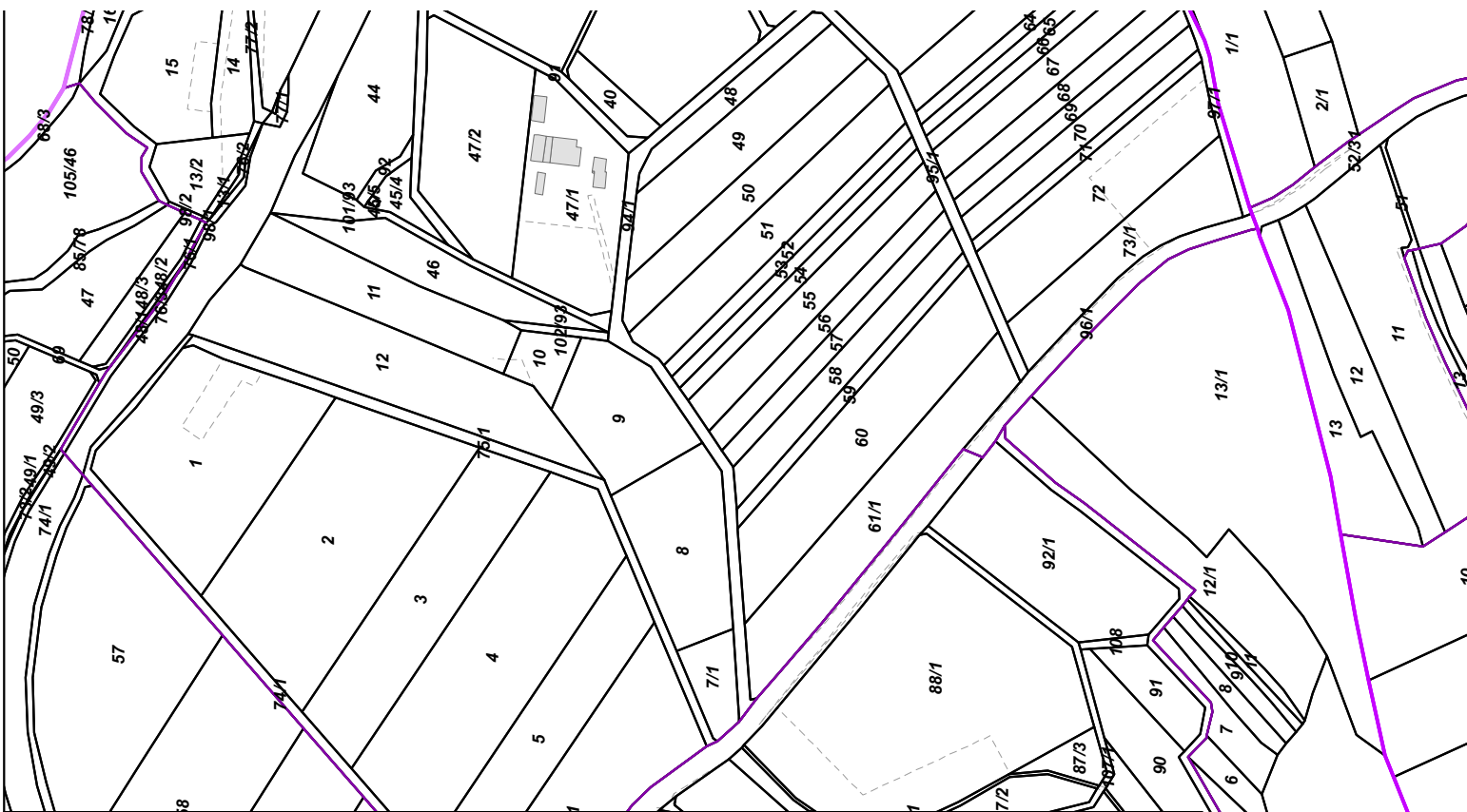
20

21

22

23

24



Regierungspräsidium Kassel -Obere Naturschutzbehörde-

Karte zur 1. Änderungsverordnung
über das Naturschutzgebiet
Waldhof-Standorfsberg bei Grüsselbach

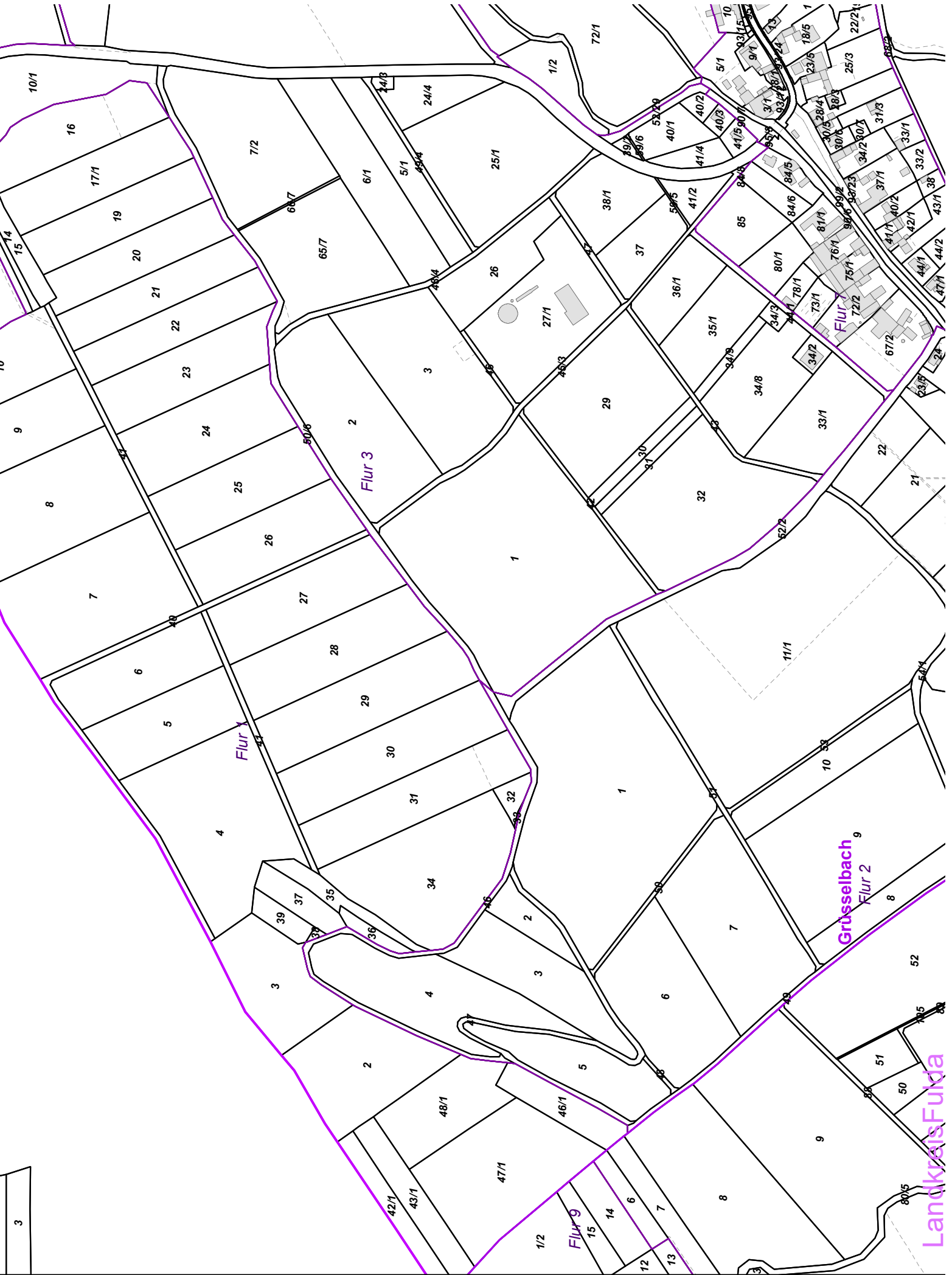
- NSG Kernzone
- NSG Pflegezone
- beizubehaltende Wege
- Nutzungsgrenzen
- Kreis
- Gemeinde
- Gemarkung
- Flur
- Flurstück
- Gebäude

Maßstab 1 : 5000

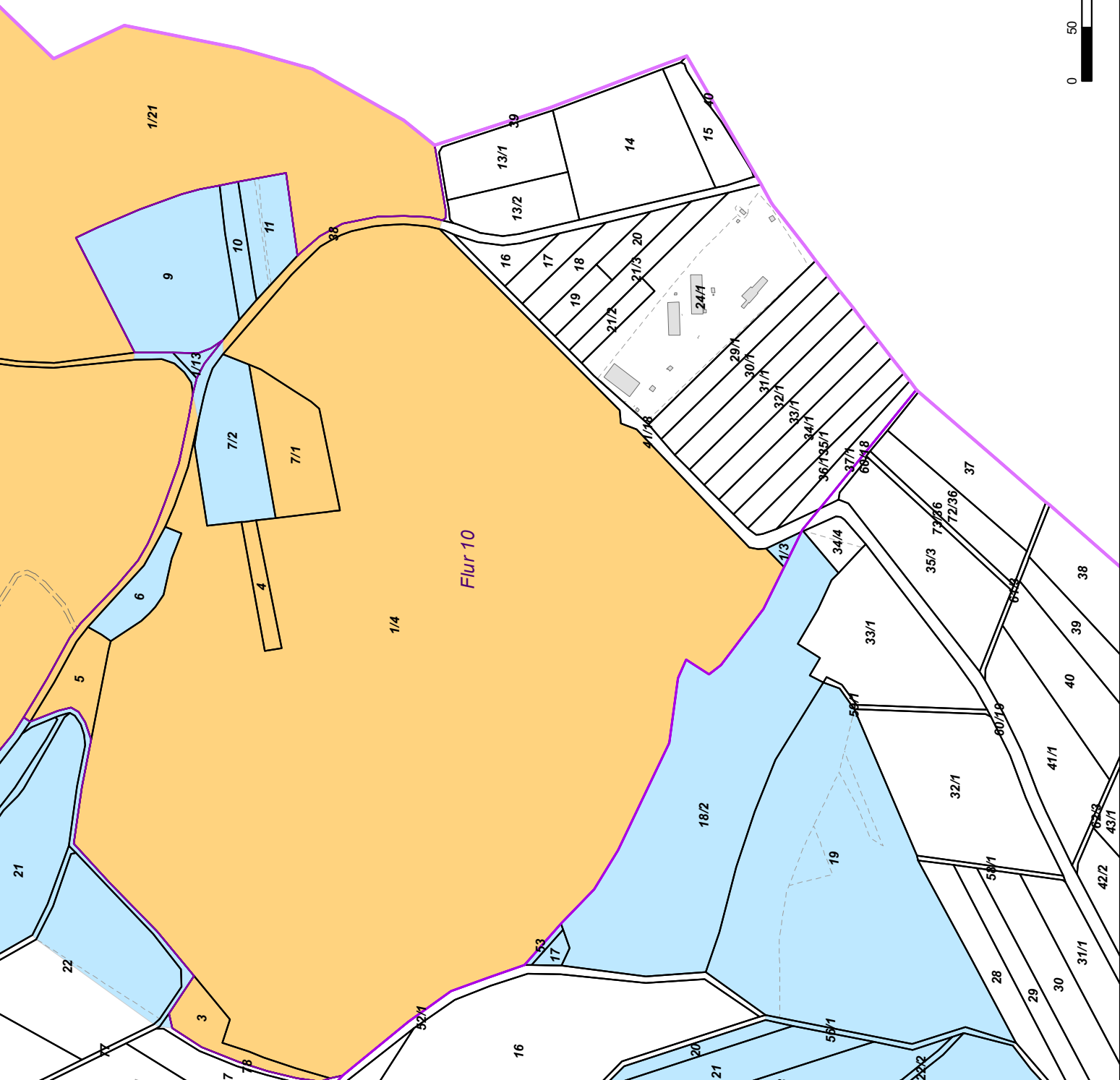
Kartengrundlagen: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)

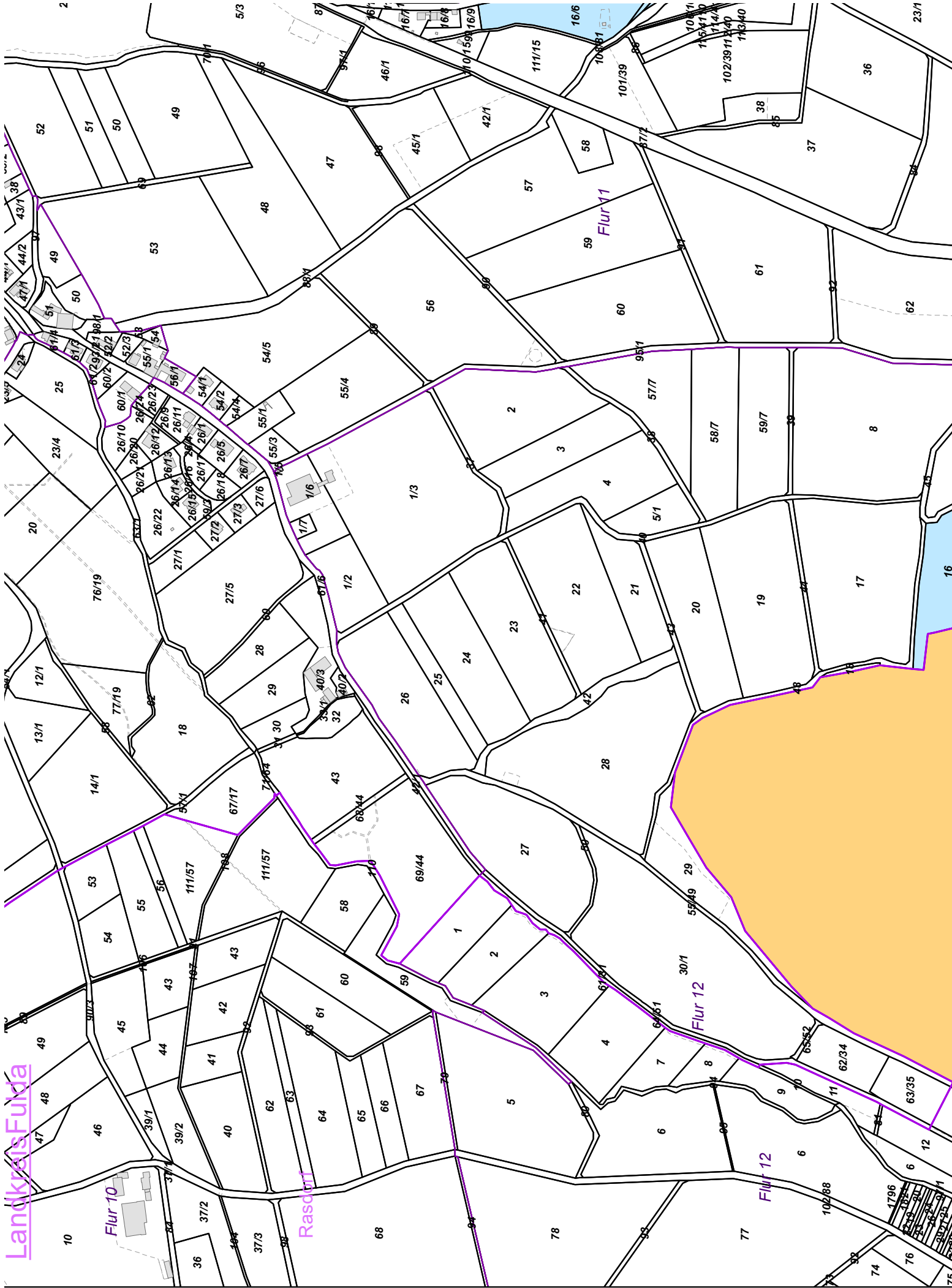
Kassel, den 26. Januar 2023

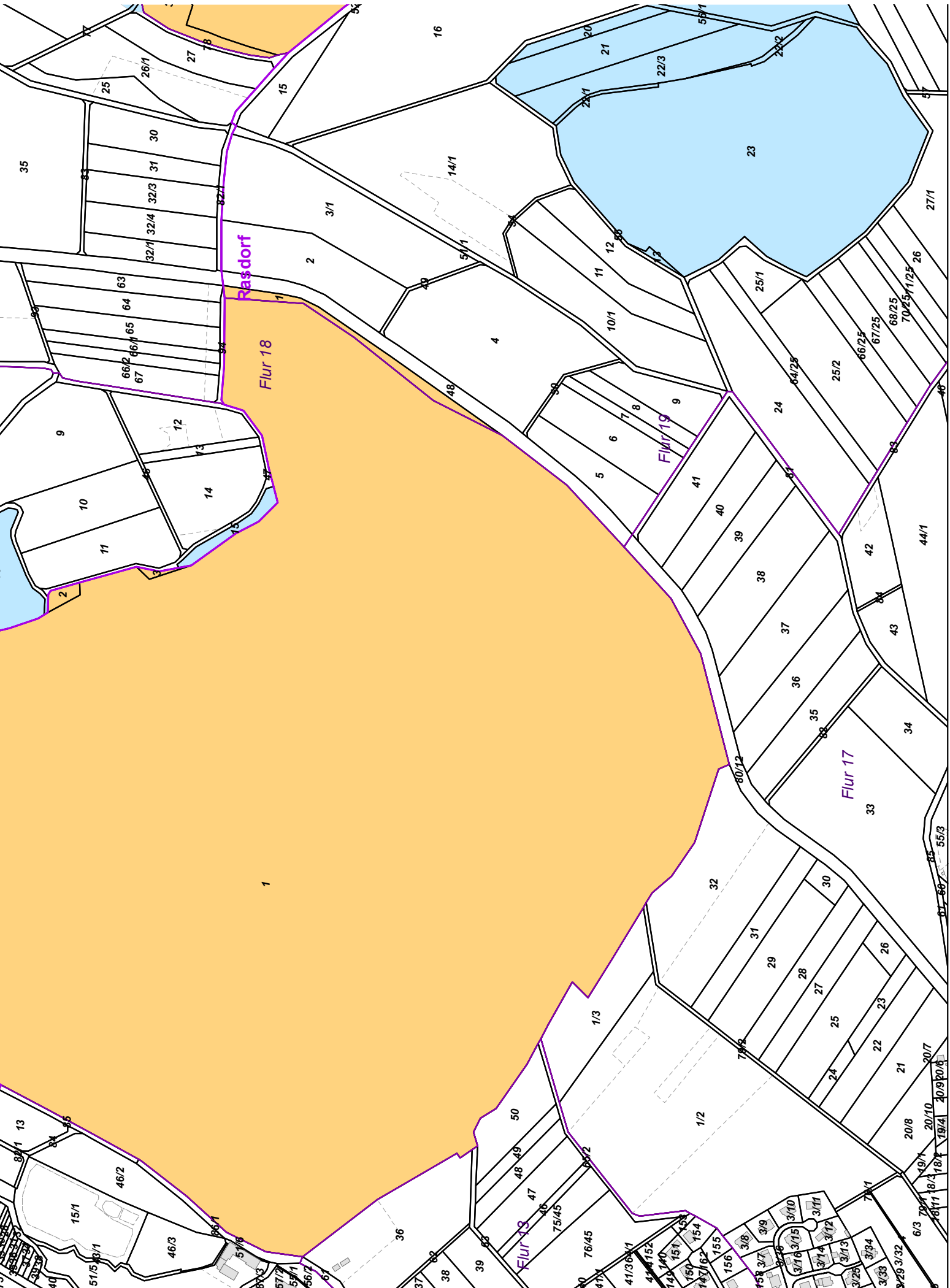
gez.
Weinmeister
Regierungspräsident



THÜRINGEN







Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wälder um Wanfried“

Vom 6. Februar 2023

Aufgrund des § 22 Abs. 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet:

§ 1 Lage und Abgrenzung

(1) Die Waldflächen um Wanfried einschließlich Muhlienberg, Karnberg, Leistersberg, Kurze Kohre, Konstein, Plesse, Soodholz, einem Teil des Eichenberges, des Rater-Berges und des Harderberges werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Wälder um Wanfried“ besteht aus Flächen der Flur 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 15, 17, 21, 22, 27, 28, 29 und 38 in der Gemarkung Wanfried, Gemeinde Wanfried, der Flur 4 in der Gemarkung Altenburschla, Gemeinde Wanfried, sowie der Flur 4 in der Gemarkung Frieda, Gemeinde Meinhard im Landkreis Werra-Meißner. Es hat eine Größe von 921,27 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000.

(3) Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 7.500 sowie der in Anlage 2 enthaltenen Detailkarte zum Flurstück 5/0 der Flur 21, Gemarkung 2234 Wanfried, Gemeinde Wanfried. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Grenze im Flurstück 8/2 der Flur 6, Gemarkung Wanfried, Gemeinde Wanfried, verläuft entlang der Grenze der Unterabteilung innerhalb der Waldabteilung 2558 und teilt das Flurstück in A und a, wovon der Teilbereich A Bestandteil des Naturschutzgebietes ist.

(4) Das Naturschutzgebiet besteht aus drei Schutzzonen. Die Schutzzone I ist in der Karte blau hinterlegt (Kernfläche ohne Alt-NSG), die Schutzzone II ist orange hinterlegt (Kernfläche mit Alt-NSG), die Schutzzone III ist grün hinterlegt (Alt-NSG ohne Kernfläche).

(5) Das Naturschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2 Schutzzweck

Ziel der Unterschutzstellung in der Schutzzone I und II ist es, insgesamt die unbeeinflusste natürliche Dynamik des Waldökosystems mit ihren Zusammenbruchs- und Pionierphasen und der dazugehörigen Fauna und Flora zu sichern.

Ziel in der Schutzzone III ist es, die in dieser Zone lebenden, zum Teil sehr seltenen und stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie die dort vorkommenden Lebensräume wegen ihrer besonderen Bedeutung zu schützen, insbesondere

1. die artenreichen Huteflächen am Fuße des Konsteins zu schützen und durch geeignete Pflegemaßnahmen zu entwickeln,
2. den wärmeliebenden Eichentrockenwald am Steilhang des Eichenbergs zu schützen und die daran gebundene seltene Flora und Fauna zu erhalten,
3. die strukturreichen Waldrandbereiche zu sichern und durch geeignete Maßnahmen zu bewahren und
4. auf den Grünlandflächen durch extensive Bewirtschaftung einen Lebensraum für seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten zu erhalten bzw. zu schaffen.

§ 3 Verbote

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung für Lebensräume und Arten führen können (§ 23 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), herzustellen, zu er-

weitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern oder sonstige auf die Gewinnung von Bodenschätzen gerichtete Tätigkeiten oder Handlungen durchzuführen;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen, Tümpel oder Quellbereiche einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich Bäume und Sträucher, Flechten oder Pilze, einschließlich ihrer Samen und Früchte, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen, Bächen oder sonstigen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen, Flechten oder Pilze einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. außerhalb der in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten und befestigten Haupt- und Fahrwege zu reiten oder Kutsche, Fahrrad, Pedelec, E-Bike, oder mit motorgetriebenen Rollstühlen zu fahren;
9. Geocaching zu betreiben;
10. das Naturschutzgebiet außerhalb der in der Karte gekennzeichneten Wege zu betreten;
11. nicht in der Abgrenzungskarte dargestellte Wege zu unterhalten oder neue Wege jeglicher Art anzulegen;
12. die Durchführung von Projekten oder Plänen außerhalb des Naturschutzgebietes, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter in dem Naturschutzgebiet führen können;
13. im Naturschutzgebiet zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, zu klettern oder Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter, Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Drachen steigen oder Modellflugzeuge aller Art, einschließlich unbemannter Luftfahrzeugsysteme oder Freiballone starten, fliegen oder landen zu lassen;
14. Wildfütterungen, Kurrungen, Luderplätze oder Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
15. mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
16. Hunde unangeleint oder an der mehr als 8 m langen Leine laufen zu lassen;
17. zu düngen, Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden oder auszubringen;
18. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen oder die Grasnarbe durch unsachgemäße Weidenutzung zu zerstören;
19. Dünger, Silagen oder andere biologische Wirtschaftsgüter oder Abfallprodukte im Gebiet zu lagern;
20. die forstliche Nutzung auszuüben;
21. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4 Ausnahmeregelungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 in allen drei Schutzzonen bleiben:

1. die Ausübung der Jagd mit den in § 3 Nr. 14 aufgeführten Einschränkungen einschließlich des Einsatzes von Jagdhunden, jedoch ohne Jagdhunde auszubilden oder zu prüfen sowie notwendige Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr beim Auftreten von Wildseuchen;

2. der Neubau ortsfester jagdlicher Ansitzeinrichtungen sowie die Anlage neuer Jagdschneisen in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
 3. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender jagdlicher Ansitzeinrichtungen ganzjährig;
 4. die Unterhaltung, Pflege und Instandsetzung von Gewässern auf der Grundlage bestehender gesetzlicher Regelungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
 5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht (Überwachungsmaßnahmen), sowie rechtmäßig ausgeübte Gewässerbenutzung und Grundwassernutzungen im zugelassenen Umfang;
 6. die Ausübung der fischereiwirtschaftlichen/angelfischereilichen Nutzung und Pflege der Gewässer auf der Grundlage bestehender gesetzlicher Regelungen;
 7. Maßnahmen und Handlungen der oberen Naturschutzbehörde oder deren Beauftragten zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Gestaltung des Naturschutzgebietes;
 8. Maßnahmen zur Verkehrssicherung an den in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten Wegen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
 9. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten Haupt- und Fahrwege mit örtlich anstehendem Material in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
 10. Maßnahmen zum Freischneiden der in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten Wanderwege (ausgeschilderte, überregionale Haupttrouten) in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar;
 11. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen, wenn die wissenschaftliche Untersuchung der Forschung und Lehre dient und die Maßnahme den Schutzziele nicht zuwiderläuft, mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
 12. die Überwachung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie Unterhaltungsmaßnahmen in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar sowie ganzjährig Reparaturarbeiten im akuten Störfall;
 13. das Befahren der in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten forstwirtschaftlichen Fahrwege mit Kraftfahrzeugen durch die berechtigten Nutzer;
 14. das Aufstellen von Hinweisschildern, deren inhaltliche Gestaltung sich auf die Themenbereiche Natur, Geschichte, Kultur, Geologie sowie Geografie beschränkt, mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
 15. erforderliche Maßnahmen und Handlungen der oberen Naturschutzbehörde oder deren Beauftragten zum Schutz und der Erhaltung der für die Meldung des FFH- oder EU-Vogelschutzgebietes maßgeblichen Arten und Lebensraumtypen.
- (2) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben in der Schutzzone I (Kernfläche ohne Alt-NSG):
1. die forstwirtschaftliche Nutzung von Nadelholz bis zum 31. Dezember 2024 in der Zeit vom 1. September bis zum 28. Februar zur Entwicklung von struktur- und artenreichen Laub- und Mischwaldbeständen, jedoch unter den in § 3 Nr. 17 genannten Einschränkungen. Die Aufarbeitung von Nadelkalamitätsholz ist bis zu diesem Zeitpunkt ganzjährig zulässig; zum Schutz benachbarter Waldbestände ist eine Verlängerung des Zeitraumes mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde möglich; bei bekannten Vorkommen der Mopsfledermaus ist die Entnahme nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig;
 2. forstliche Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2031, die dem Ziel der Erreichung der Erhaltungsziele im FFH-Gebiet dienen und die für eine Initialisierung und Etablierung heimischer Laubhölzer erforderlich sind;
 3. das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege.
- (3) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben in der Schutzzone II (Kernfläche mit Alt-NSG):
1. die forstwirtschaftliche Nutzung von Nadelholz bis zum 31. Dezember 2024 in der Zeit vom 1. September bis zum 28. Februar zur Entwicklung von struktur- und artenreichen Laub- und Mischwaldbeständen, jedoch unter den in § 3 Nr. 18 genannten Einschränkungen. Die Aufarbeitung von Nadelkalamitätsholz ist bis zu diesem Zeitpunkt ganzjährig zulässig; zum Schutz benachbarter Waldbestände ist eine Verlängerung des Zeitraumes mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde möglich; bei bekannten Vorkommen der Mopsfledermaus ist die Entnahme nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig;
 2. forstliche Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2031, die dem Ziel der Erreichung der Erhaltungsziele im FFH-Gebiet dienen und die für eine Initialisierung und Etablierung heimischer Laubhölzer erforderlich sind;
3. die Durchführung eines Gottesdienstes im Herbst im alten Steinbruch auf dem Flurstück 12/1 der Flur 7 (Gemarkung 2234 Wanfried, Gemeinde Wanfried) unter den in § 3 Nr. 8, 15 und 16 genannten Einschränkungen;
- (4) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben in der Schutzzone III (NSG ohne Kernflächenüberlagerung):
1. Die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzrechts ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der Flur 21, Gemarkung Wanfried, im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art unter Ausschluss der in der Karte mit Doppelschraffur gekennzeichneten Hutefläche und unter den in § 3 Nr. 18 genannten Einschränkungen;
 2. die extensive Grünlandnutzung mit dem Einsatz von Phosphat- und Kalidünger sowie Stallmist in der Gemarkung Wanfried, Flur 2 und der Gemarkung Frieda, Flur 4, jedoch unter den in § 3 Nr. 18 und 19 genannten Einschränkungen und ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln;
 3. das Reiten auf dem über die Grundstücke in der Gemarkung Wanfried Flur 21 Flurstück 5 verlaufenden Feldweg und über Flurstück 6 fortsetzenden Reitpfad, sowie auf dem forstlichen Wirtschaftsweg in der Flur 17, Flurstücke 11/2, 12/2, 13/2 und 41/1;
 4. der Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen im gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum (§ 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz);
 5. folgende Maßnahmen im Wald mit der Maßgabe, standortgerechte und vielfältig strukturierte Laubwälder aus heimischen Laubbaumarten aufzubauen und zu erhalten:
 - a. die einzelstammweise Nutzung der Laubholzbestände
 - b. die Nutzung der Nadelholzbestände mit dem Ziel, diese in Laubholzbestände mit standortheimischen Arten umzuwandeln;
 - c. die mittelwaldartige Bewirtschaftung der Eichenmischwälder;
 - d. waldbauliche Maßnahmen zur Gestaltung und Pflege der Waldränder;
 6. die Imkerei, sowie die Unterhaltung und Nutzung des Bienenhauses auf dem Grundstück in der Gemarkung Wanfried, Flur 3, Flurstück 26/2;
 7. die obstbauliche Nutzung vorhandener Obstgehölze einschließlich des Zurückschneidens und der Ersatzpflanzung von Hochstammobstbäumen unter den in § 3 Nr. 17 genannten Einschränkungen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 von den Verboten dieser Verordnung ausgenommen oder durch Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zugelassen wurde.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 28 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 6 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Plesse-Konstein“ vom 22. Dezember 1997 (StAnz. S. 306) und die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eichenberg bei Frieda“ vom 21. November 1997 (StAnz. S. 3857) werden aufgehoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, den 6. Februar 2023

Regierungspräsidium Kassel

gez. Mark Weinmeister

Regierungspräsident

StAnz. 10/2023 S. 408

Anlage 1

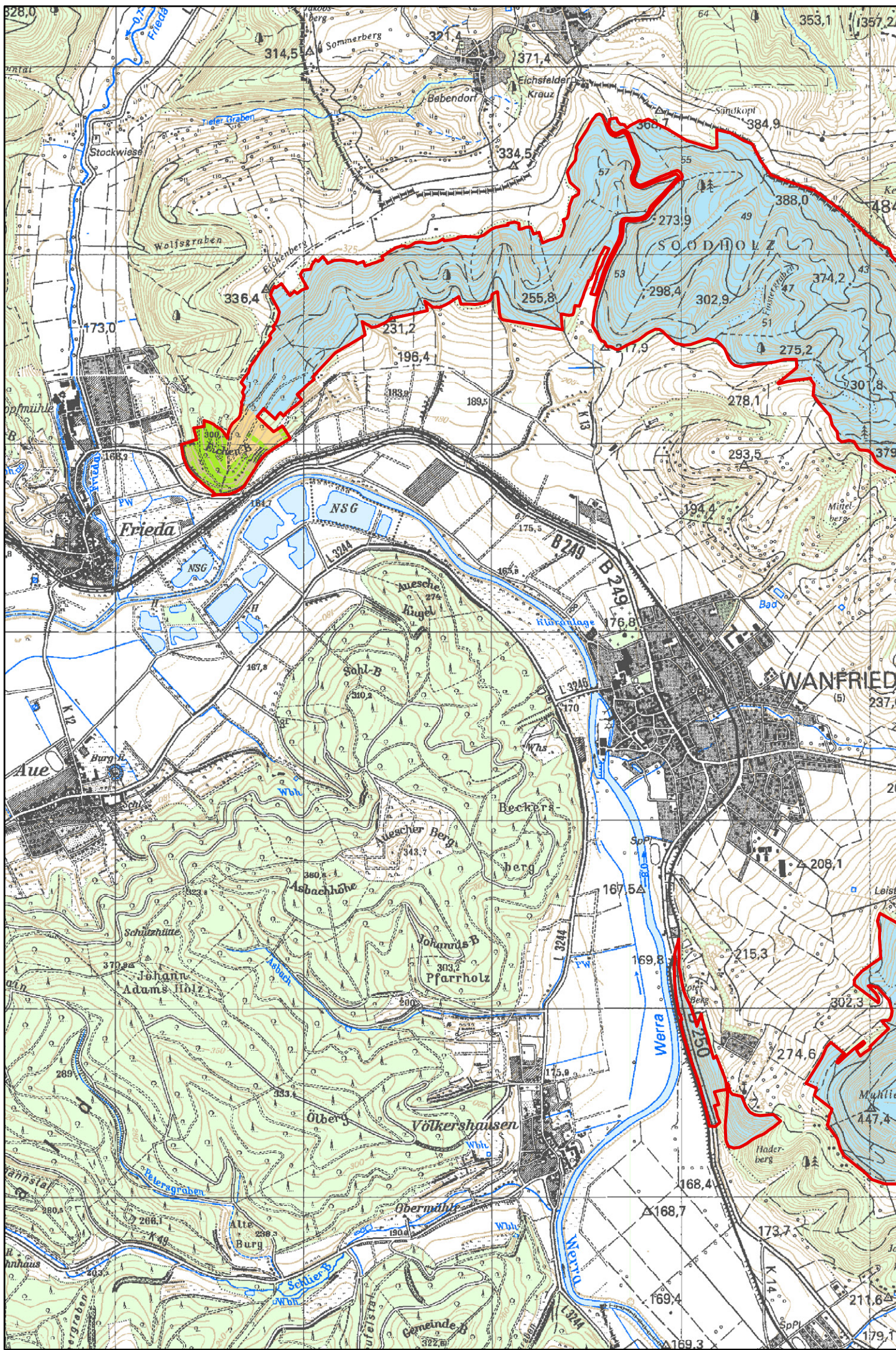
Übersichtskarte als Anlage 1 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wälder um Wanfried“ vom 6. Februar 2023

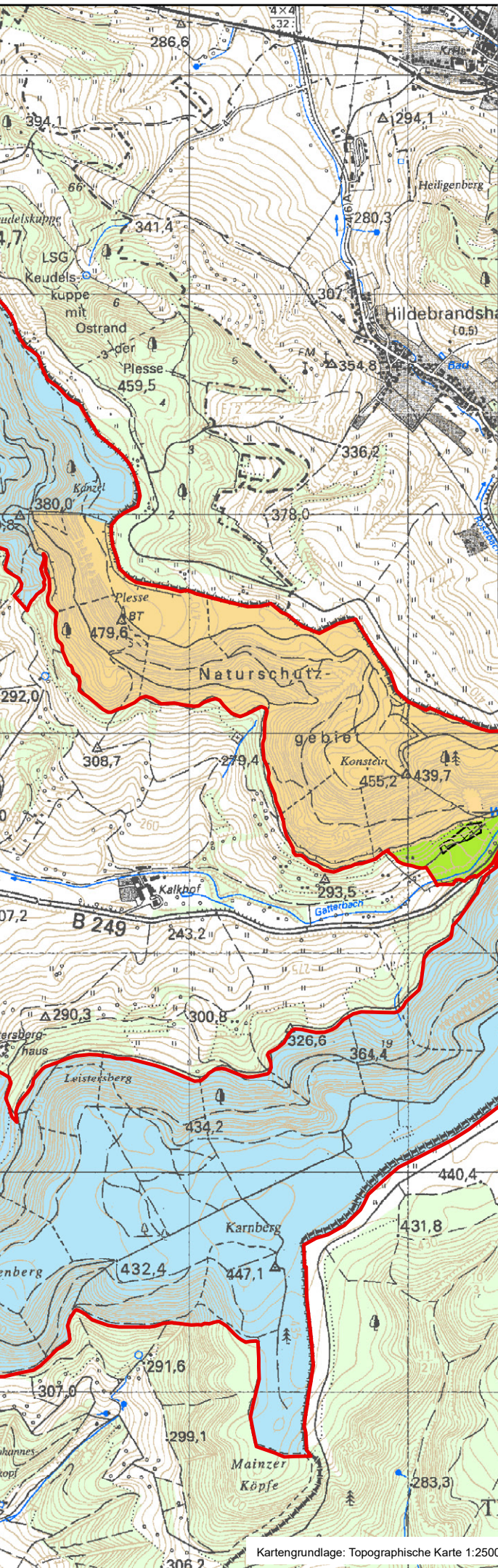
Maßstab 1 : 25000

Anlage 2

Abgrenzungskarte als Anlage 2 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wälder um Wanfried“ vom 6. Februar 2023

Maßstab 1 : 7500



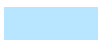






**Regierungspräsidium Kassel
-Obere Naturschutzbehörde-**



**Anlage 1 Übersichtskarte
zur Verordnung über das
Naturschutzgebiet **Wälder um Wanfried****

-  Außengrenze NSG Wälder um Wanfried
-  Hutefläche
-  Schutzzone I
-  Schutzzone II
-  Schutzzone III

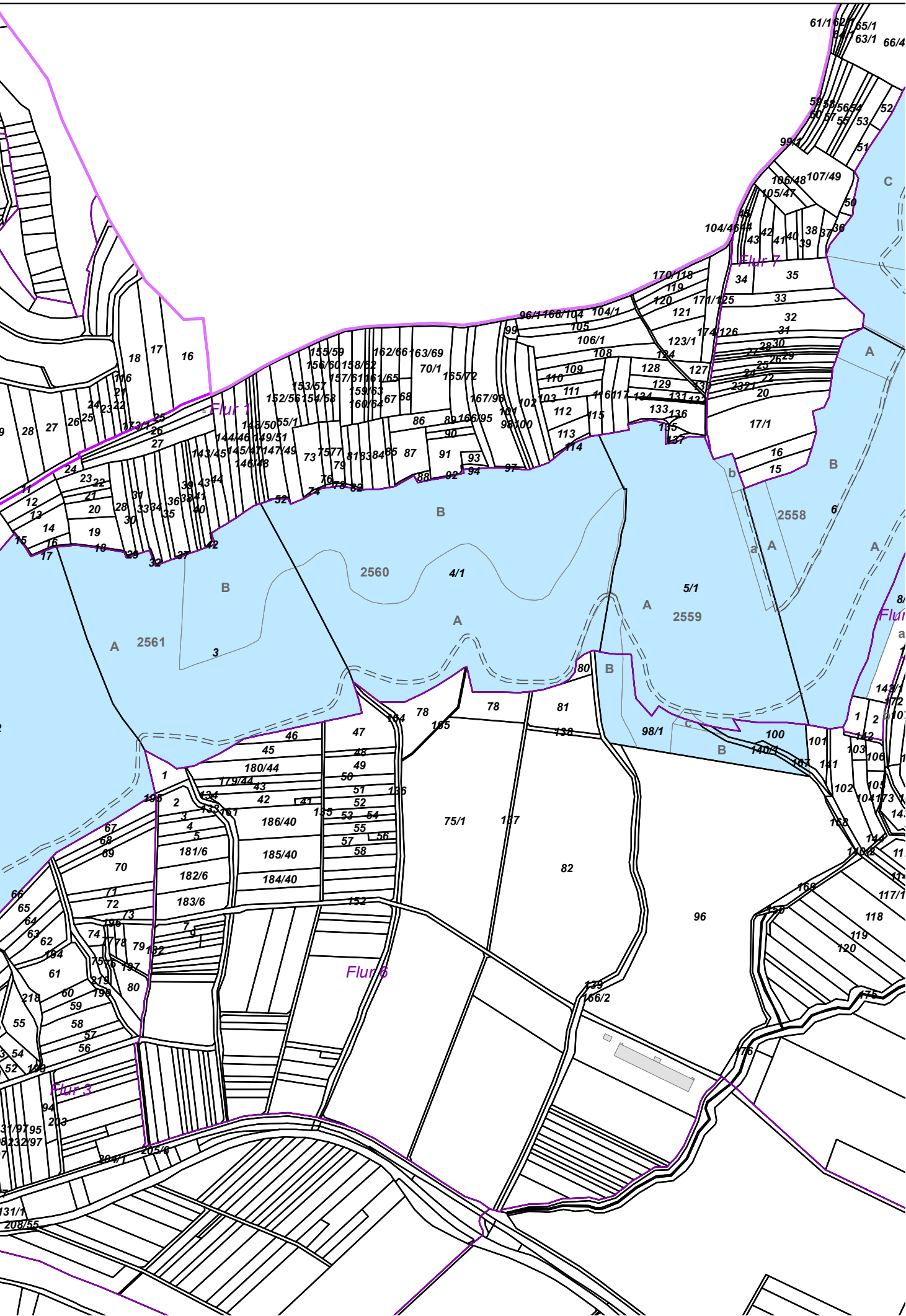
Die Grenzen basieren auf
Flurstücksgenauigkeit und
dienen nur zur Übersicht

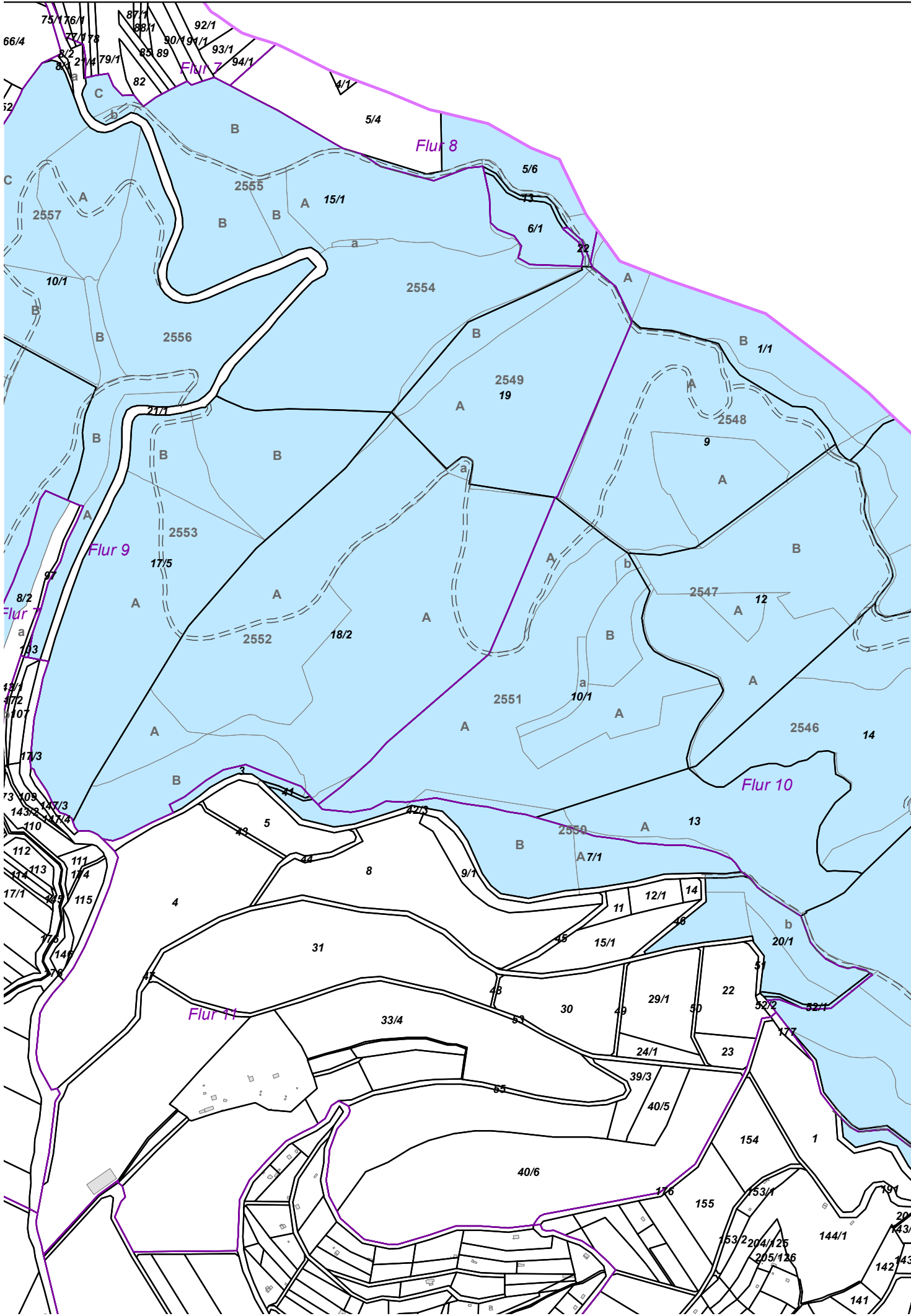
Maßstab 1 : 25.000

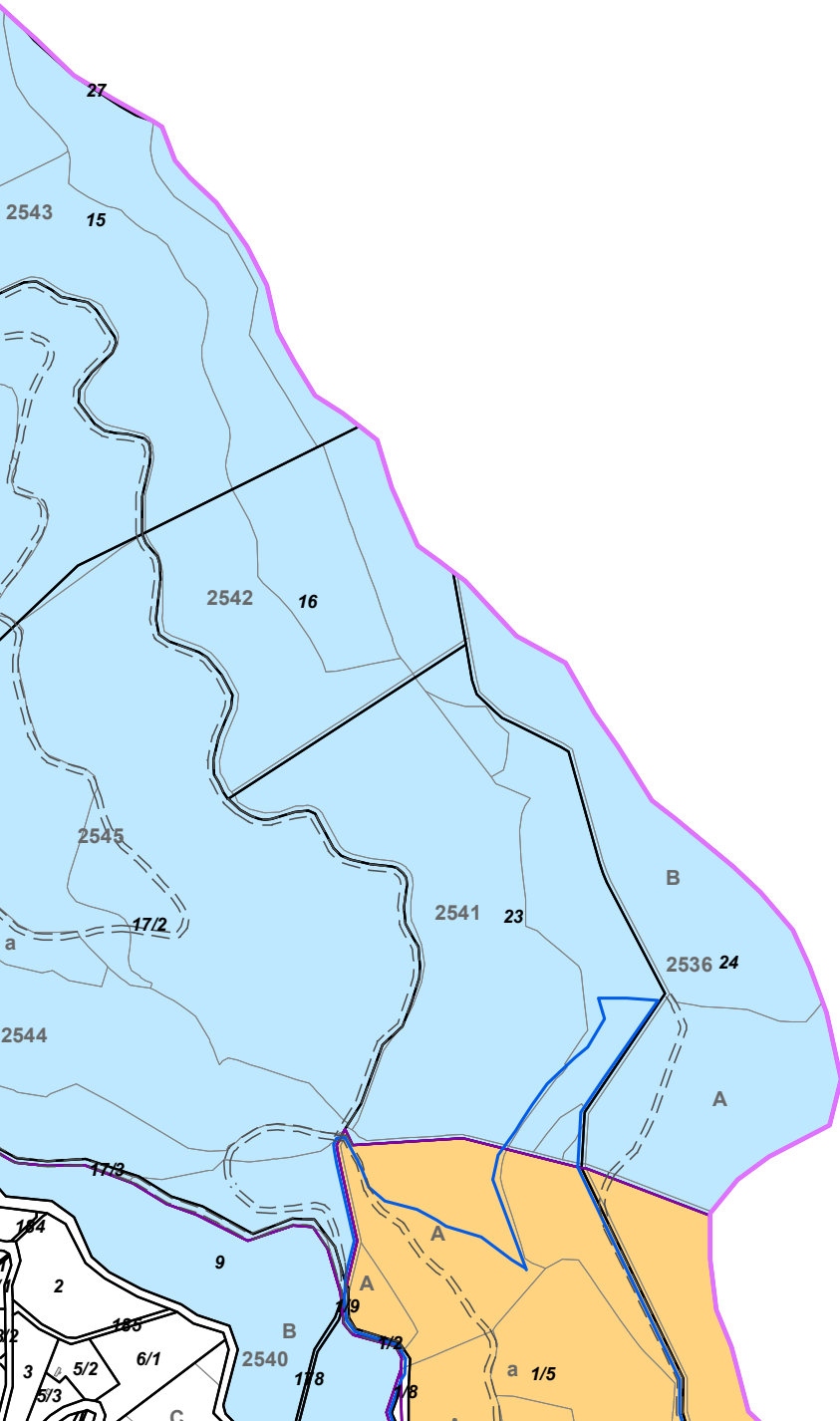
Kassel, den 6. Februar 2023

gez.
Weinmeister
Regierungspräsident









Thür

Regierungspräsidium Kassel
-Obere Naturschutzbehörde-

Anlage 2 Abgrenzungskarte
zur Verordnung über das
Naturschutzgebiet **Wälder um Wanfried**

 Schutzzone I

 Schutzzone II

 Schutzzone III

===== beizubehaltende Wege

— Wanderwege


 Hutefläche

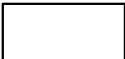
 Waldabteilungen (Darstellung mit Erlaubnis von Hessen Forst)

 Kreisgrenze

 Gemeindegrenze

 Gemarkungsgrenze

 Flurgrenze

 Flurstücksgrenze

 Gebäude

Maßstab 1 : 7500

Kassel, den 6. Februar 2023

gez.
Weinmeister
Regierungspräsident



355/119 356/168 344/173 27/2 296/3 183/1 120
174 345/173 170/4 307/124 18/1208/37 119/3 95/4 30/1
175/172/171 349/228 230/3 18/15 18/118
226/227 348/228 230/4 257/17/14 18/2/18
224/225 33 231 18/15/18 11
234/2 233/232 333 12
234/1 436/258 5 104
1235/1 260/258 2 67 103/1
313 439/258 8

Flur 11

Flur 4

Flur 1

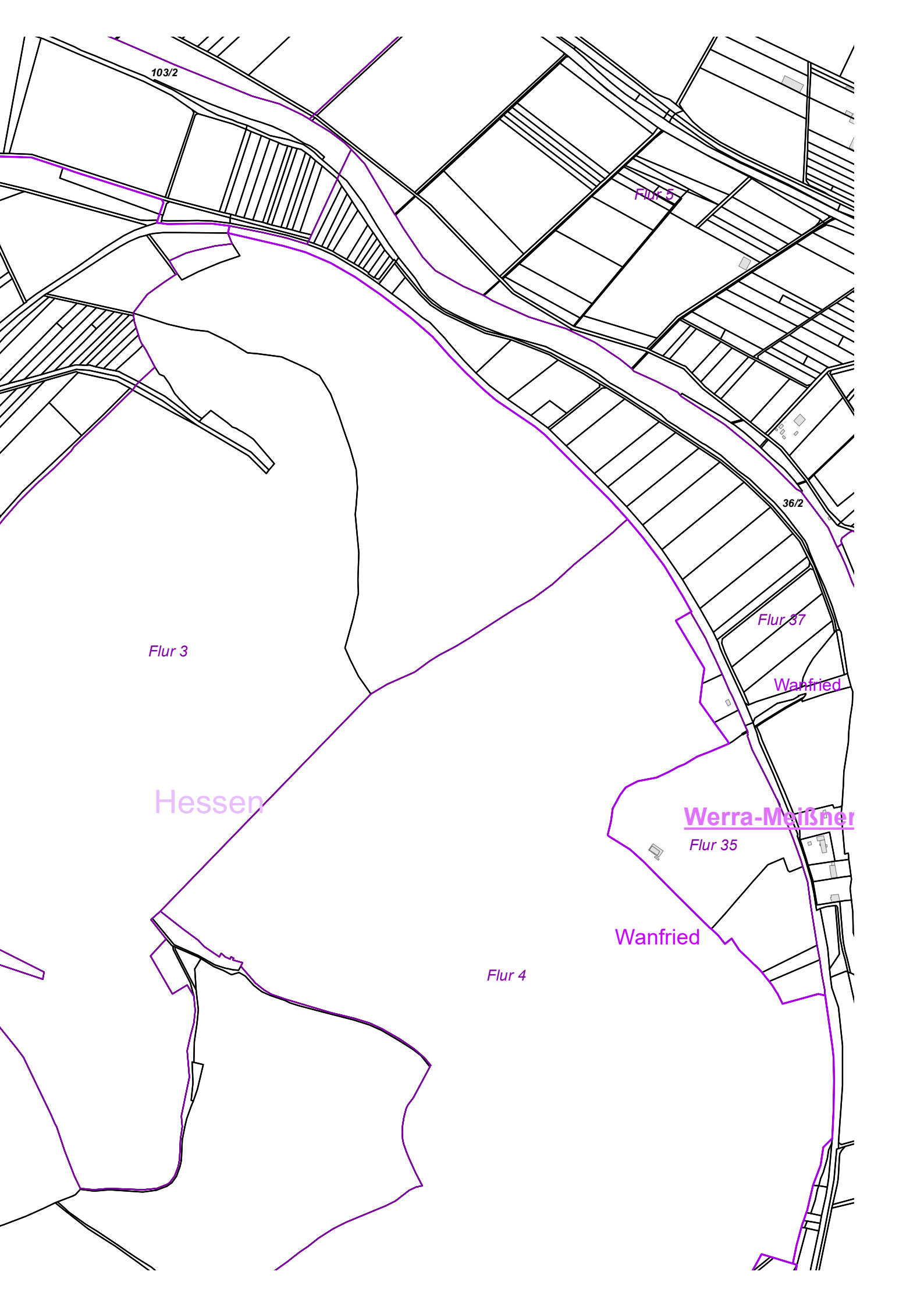
Flur 2

Aue

Flur 10

Flur 8

Flur 5



103/2

Flur 5

36/2

Flur 3

Flur 37

Wanfried

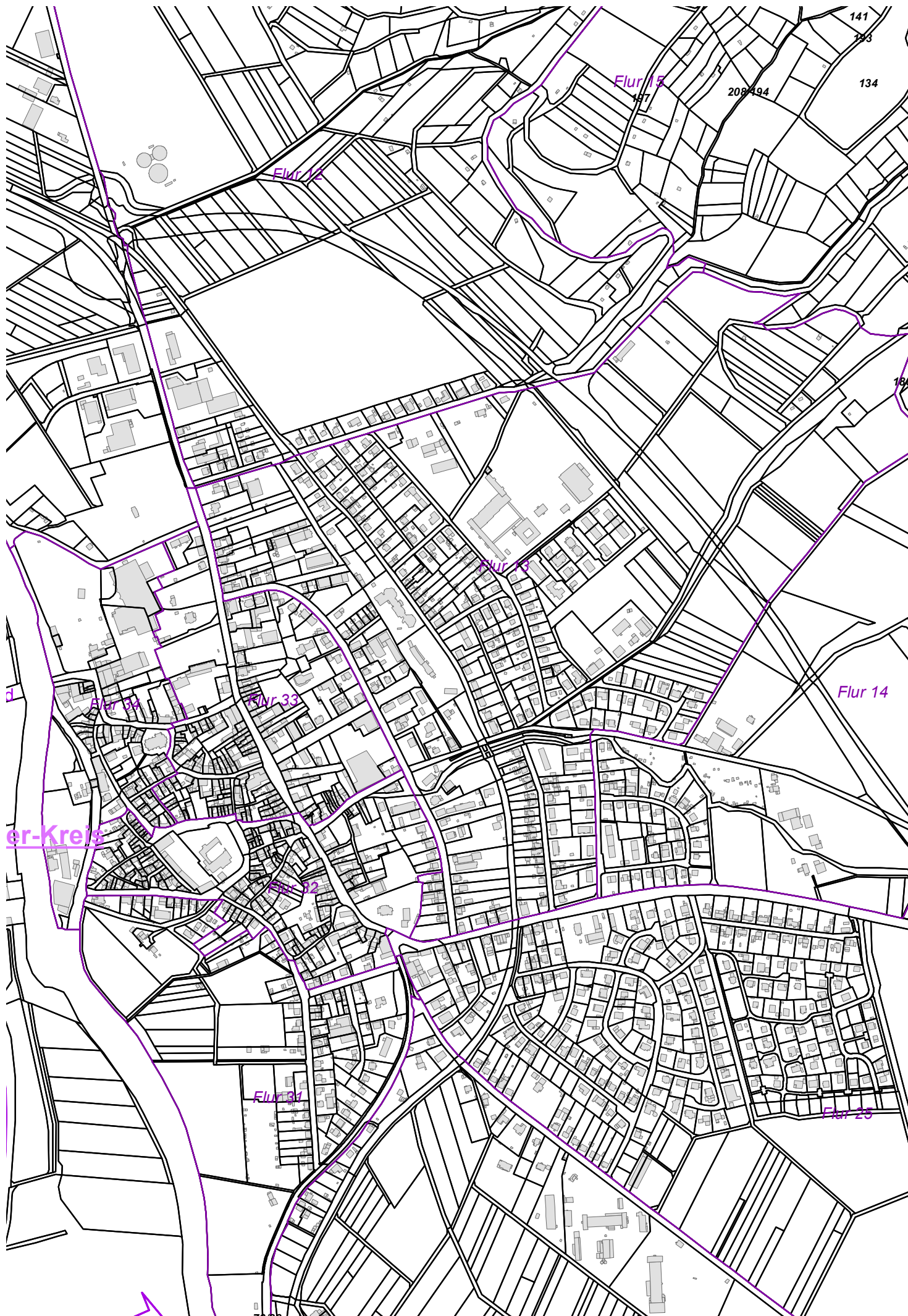
Hessen

Werra-Meißner

Flur 35

Wanfried

Flur 4



er-Kreis

Flur 12

Flur 13

Flur 14

Flur 15

Flur 16

Flur 17

Flur 18

Flur 19

Flur 20

141

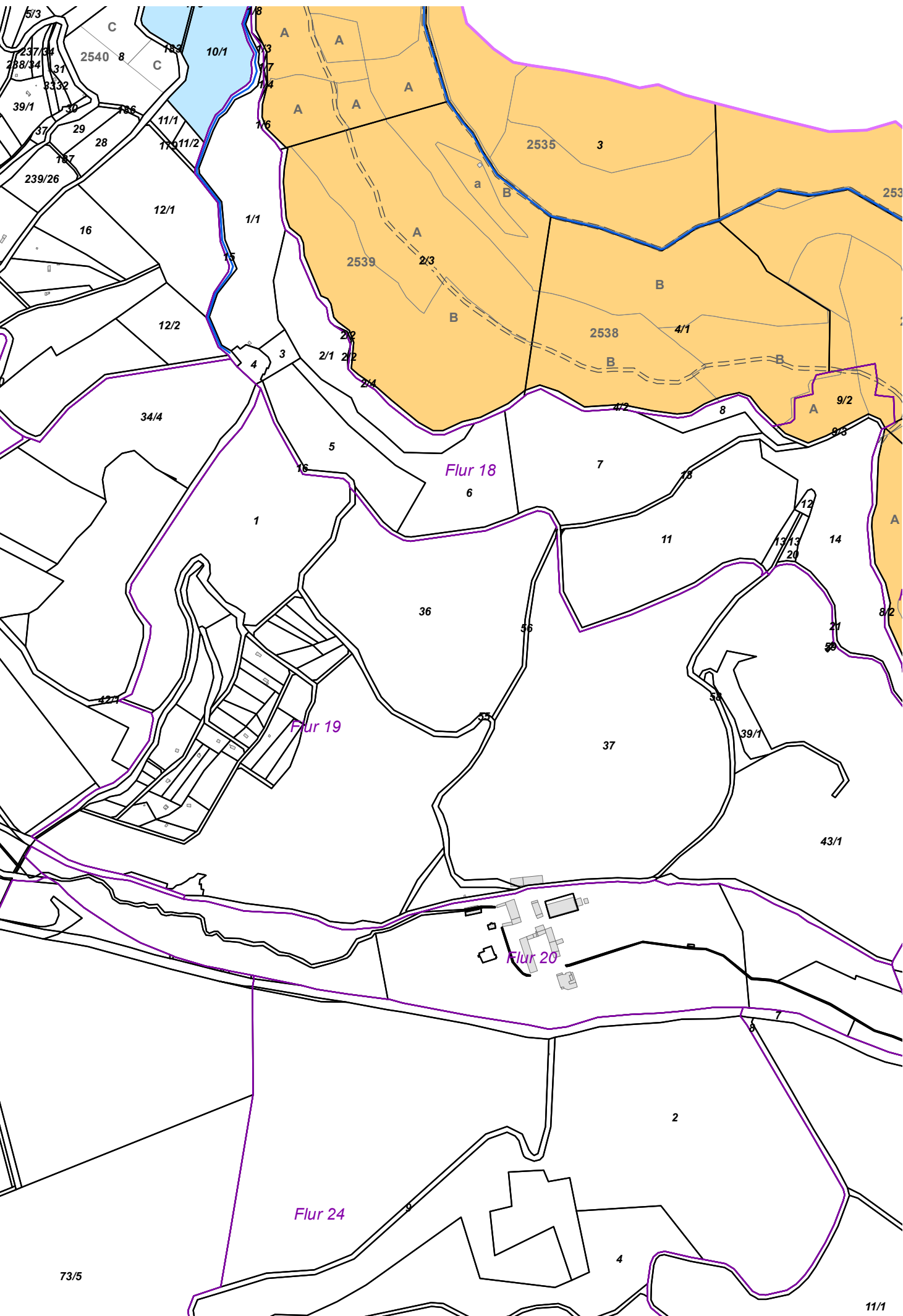
133

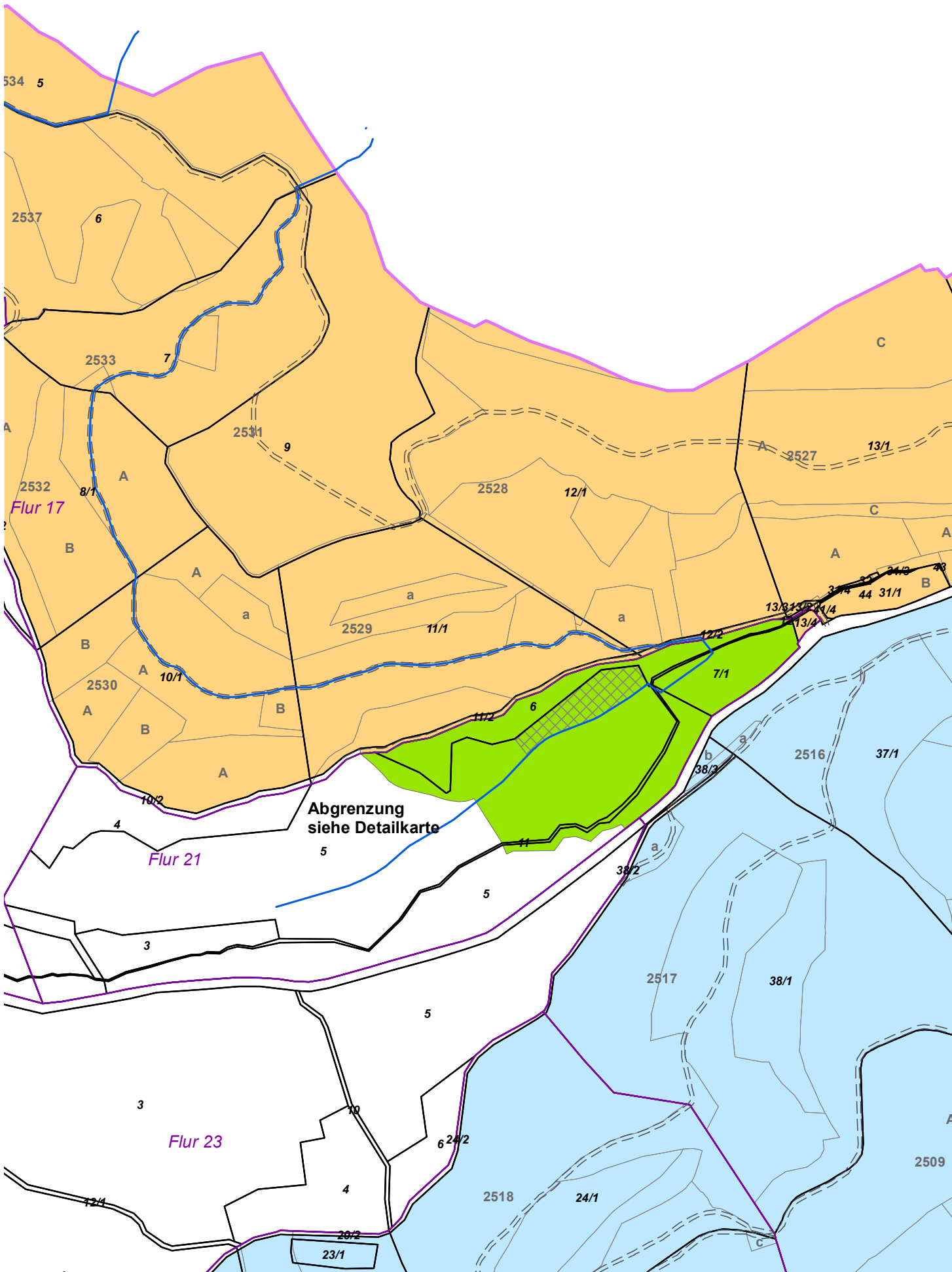
134

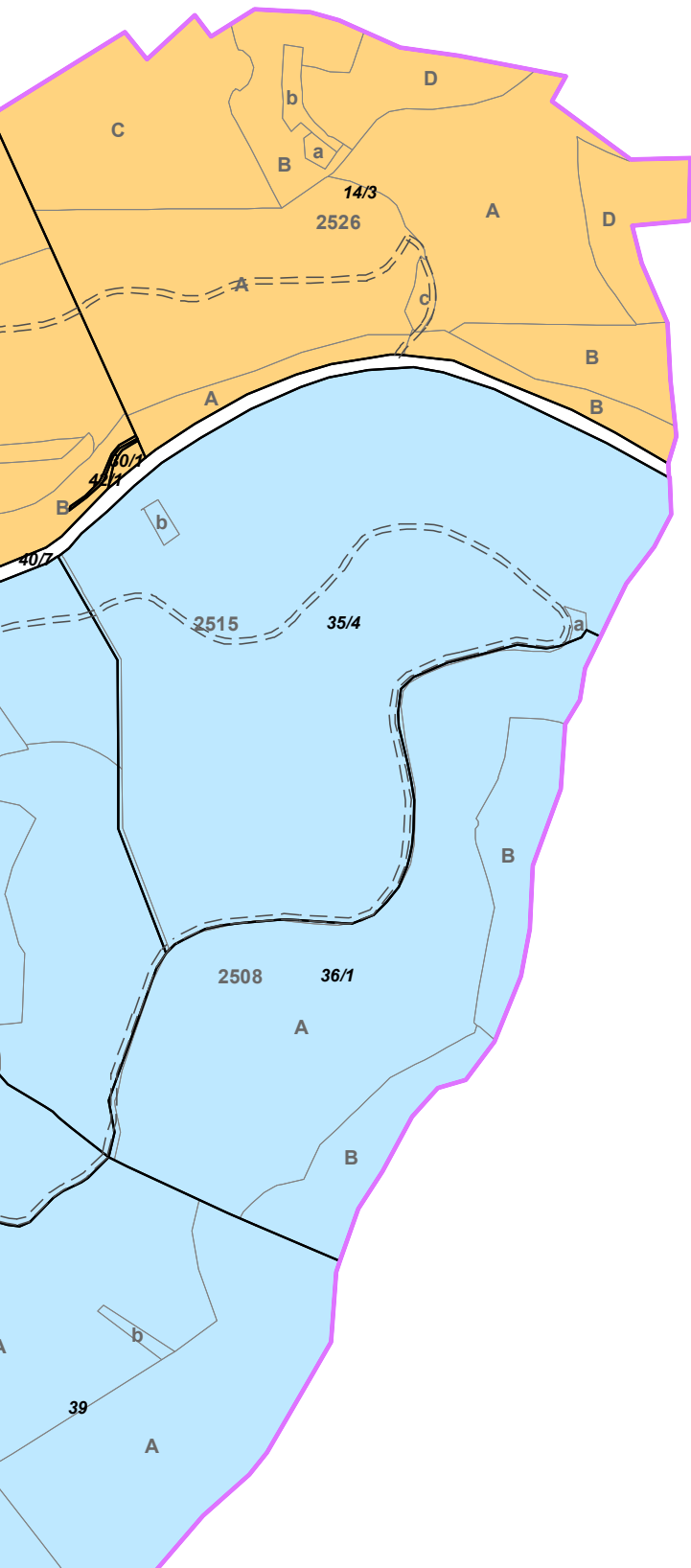
208/194

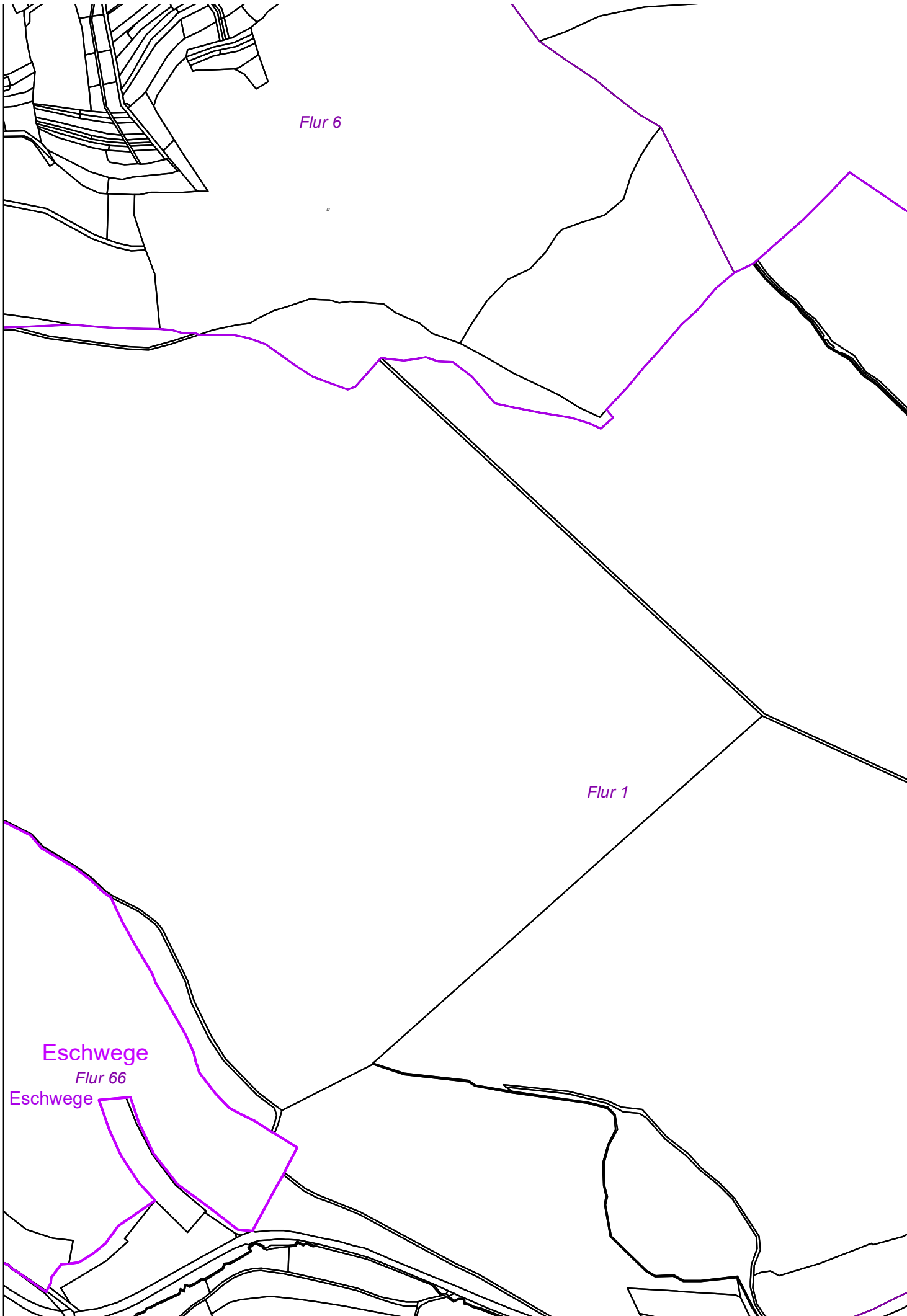
18

d





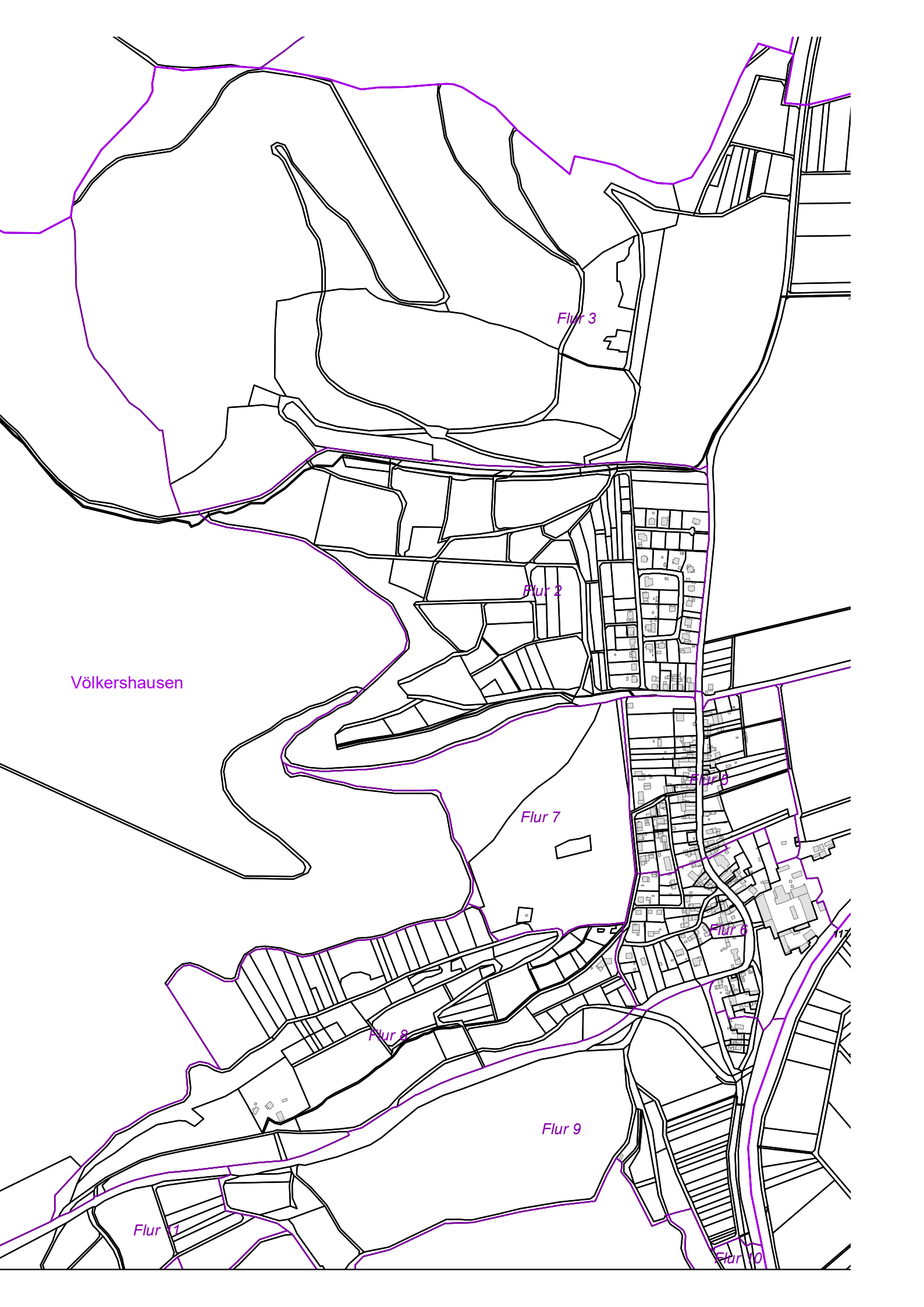




Flur 6

Flur 1

Eschwege
Flur 66
Eschwege



Völkerhausen

Flur 3

Flur 2

Flur 7

Flur 6

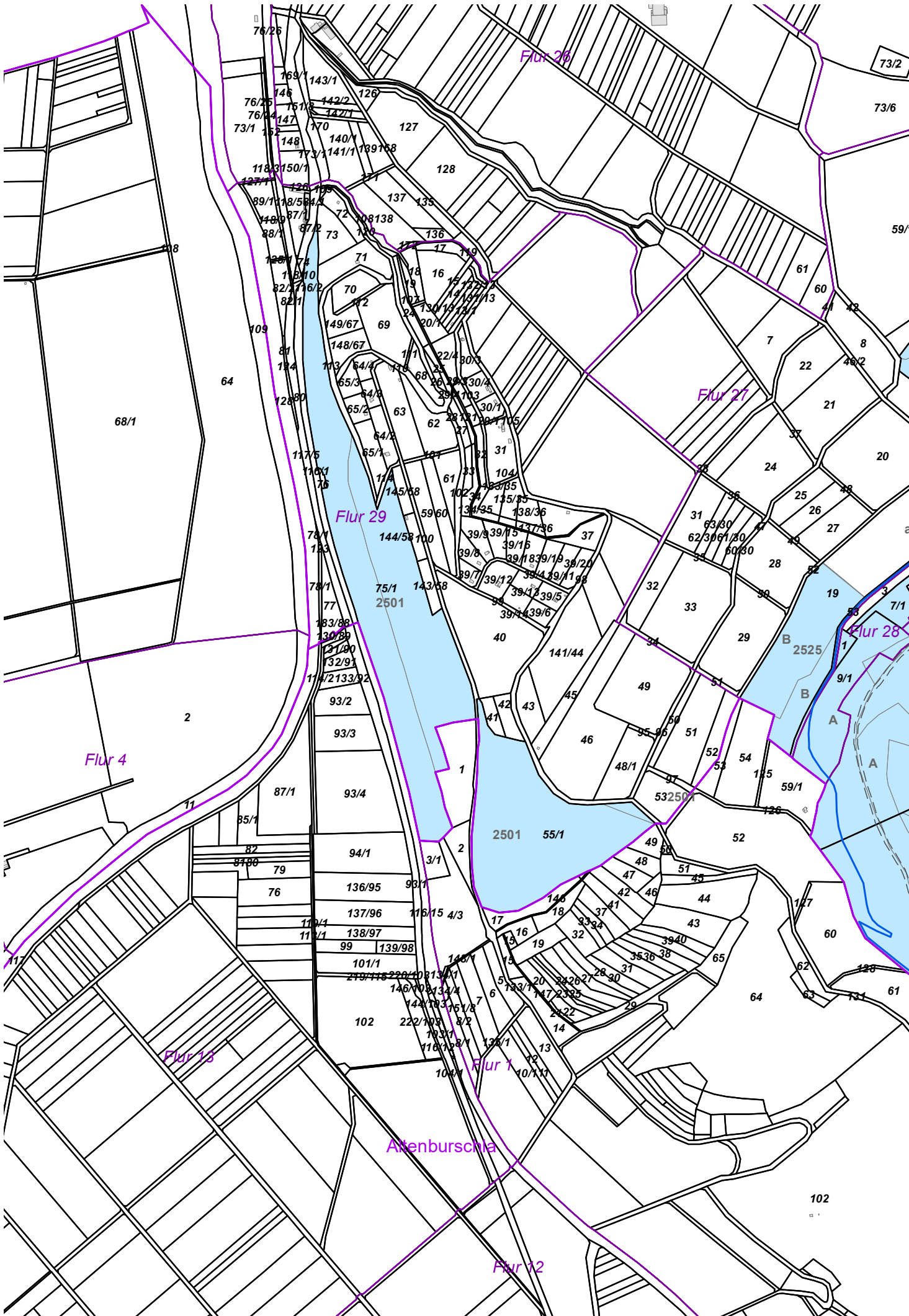
Flur 5

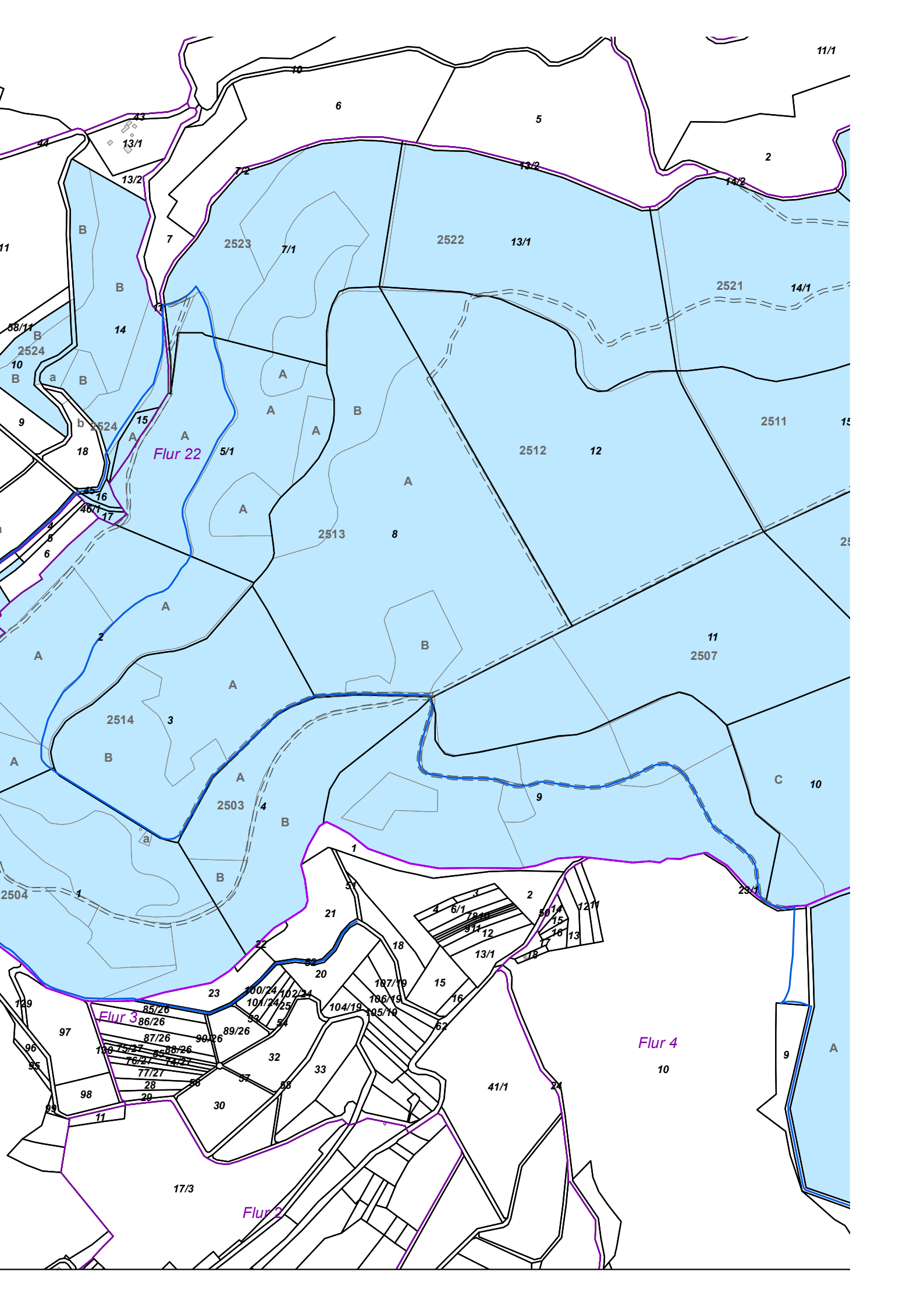
Flur 8

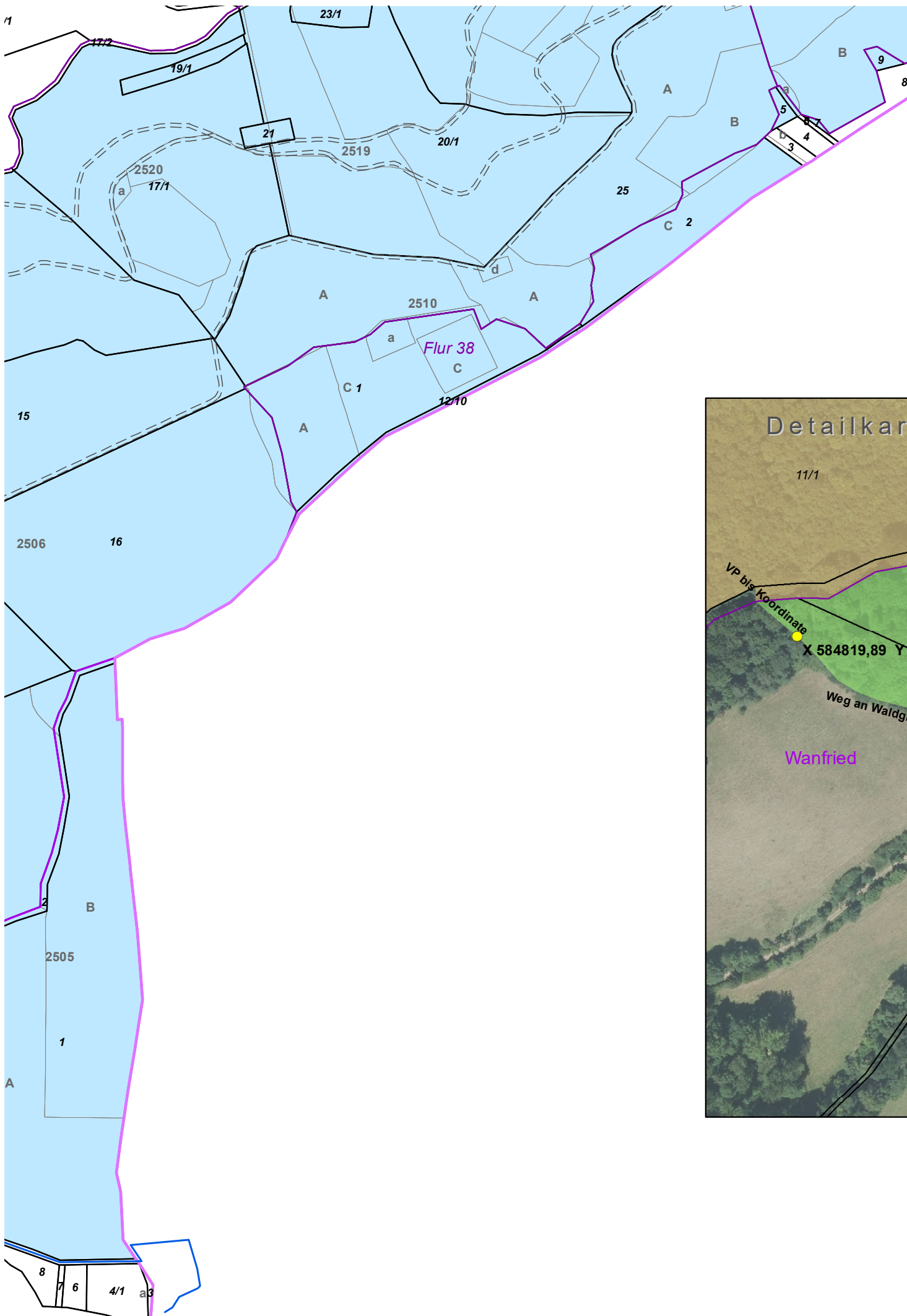
Flur 9

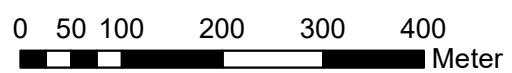
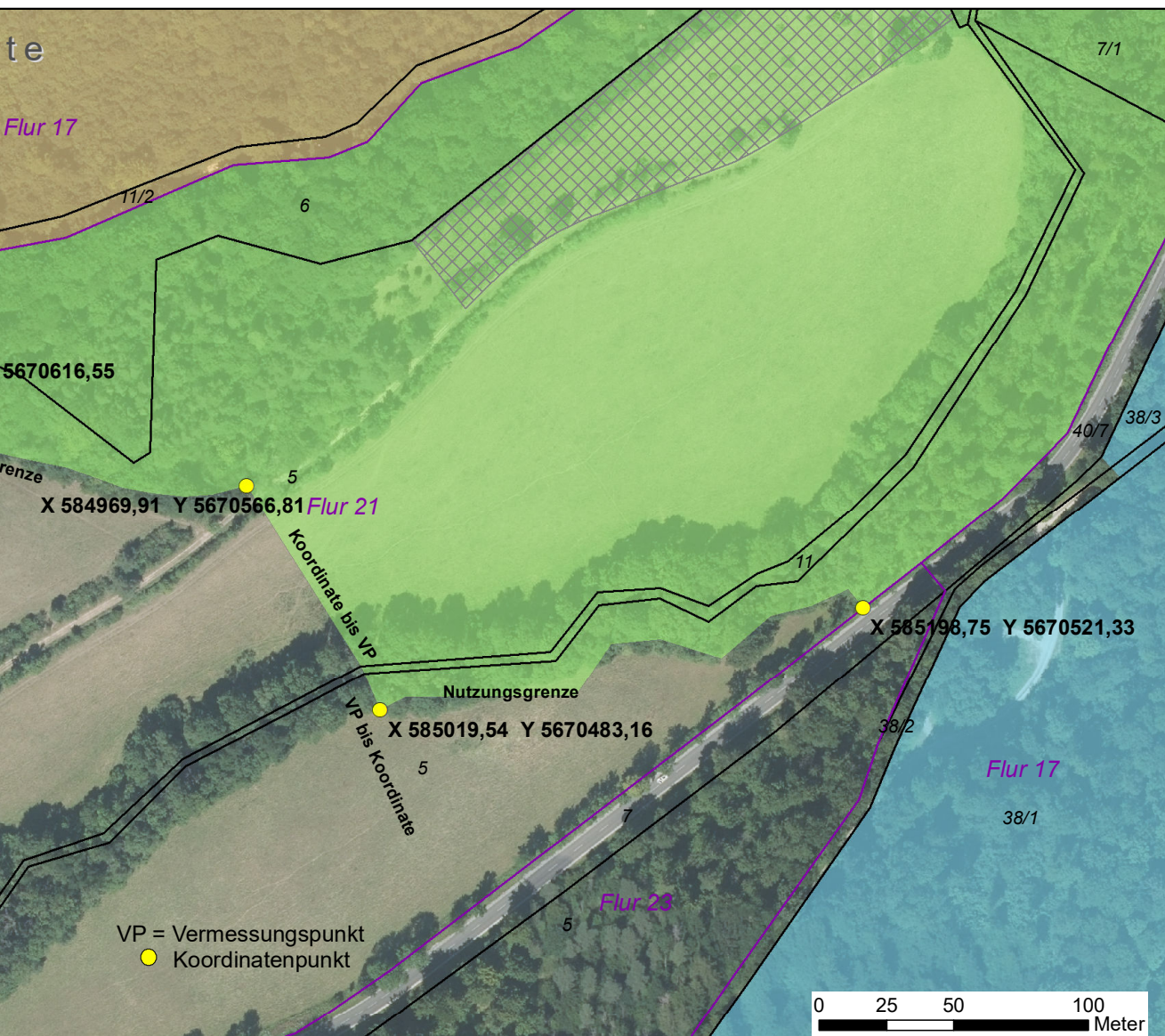
Flur 1

Flur 10









Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS®)

HESSISCHES LANDESAMT FÜR BODENMANAGEMENT UND GEOINFORMATION

219

Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren Waldkappel-Mitte A 44 (Werra-Meißner-Kreis);

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Waldkappel-Mitte beabsichtigt, auf der Grundlage des vom Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) – Flurbereinigungsbehörde – aufgestellten Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG) gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen herzustellen.

Für das Vorhaben war nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch den Plan nach § 41 FlurbG zu erwarten sind und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird wie folgt begründet:

Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen (Wegebau-Neuanlage, Ausbau und Rückbau) beträgt rund 5,52 ha, hierzu kommen Maßnahmen der Landschaftsentwicklung auf rund 1,96 ha (1.1, 1.3 Anlage 3 UVPG).

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten, die eine UVP erforderlich machen würden, ist nicht zu erwarten (1.2, 3.6 Anlage 3 UVPG).

Risiken für die Umwelt oder die Gesundheit des Menschen durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, insbesondere Luft- und Lärmemissionen, sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPG).

Empfindliche Nutzungen sind durch Auswirkungen des Vorhabens nicht betroffen (2.1 Anlage 3 UVPG).

Das Verfahrensgebiet liegt innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Wehre. Nachteilige Auswirkungen sind durch die geplanten Maßnahmen nicht zu erwarten.

Das Verfahrensgebiet liegt teilweise im FFH-Gebiet „Werra- und Wehretal“. Es sind keine Maßnahmen geplant, die den Erhaltungszielen entgegenstehen oder diese beeinträchtigen könnten.

Kleinflächig sind nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope betroffen – Beeinträchtigungen werden nicht erwartet. Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG).

Durch den Ausbau und die Neuanlage von schwer befestigten Wegen und Schotterwegen, die Erneuerung von 2/3 begrünten Schotterwegen sowie die Beseitigung von unbefestigten Wegen entstehen auf rund 3,5 ha Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft. Aufgrund des geringen Ausmaßes der Auswirkungen sowie aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen und weiteren Maßnahmen mit positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter auf

rund 3,98 ha, sind diese als nicht erheblich einzustufen. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden. (Nr. 2.2, 3.1 bis 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPG)

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Wiesbaden, den 20. Februar 2023

**Hessisches Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation**
– Obere Flurbereinigungsbehörde –
II 2.11-LA-05-17-09-01-B-0003#002

StAnz. 10/2023 S. 430

220

Abstufung der Kreisstraße 54 (K 54) in der Gemarkung der Stadt Korbach, Ortsteile Ober-Ense und Nieder-Ense, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel

Die bisherige K 54 in der Gemarkung der Stadt Korbach, Ortsteile Ober-Ense und Nieder-Ense, zwischen Netzknoten (NK) 4719 007 (alt) und NK 4719 008 (alt) von km 0,000 (alt) bis km 1,344 (alt) = 1,344 km hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung zum 31. März 2023 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 618)). Die Straßenbaulast an der abzustufenden Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Korbach über (§ 9 und § 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Widerspruchsstelle Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Zentrale, Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Die Verfügung kann ab sofort auf der Internetseite des Verwaltungsportals Hessen <https://Verwaltungsportal.hessen.de> unter dem Pfad Unternehmen → Bauen und Immobilien → Bauplanung → Straßenbau Bekanntmachungen Hessen Mobil eingesehen werden.

Wiesbaden, den 21. Februar 2023

**Hessen Mobil – Straßen- und
Verkehrsmanagement
Zentrale**

39 c K54 WF Korbach (02/2023) – BV 3 Ar
StAnz. 10/2023 S. 430